



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/20/152
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2020
Federführend: Amt für Bauen, Planung und Umwelt FD Stadtplanung und Umwelt	Bericht im Ausschuss:	Henning Tams
	Bericht im Rat:	Henry Stümer
	Bearbeiter:	Henning Tams
48.Änderung des Flächennutzungsplans "Zwischen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp" Abwägung zur öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
22.06.2020	Bau- und Planungsausschuss	
23.06.2020	Ratsversammlung	

Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Die Aufstellung der 48.FNP-Änderung erfolgt im Parallelverfahren zum B-Plan 96. Erläuterungen sind der Vorlage VO/20/150 zu entnehmen.

Der Feststellungsbeschluss zur 48. FNP-Änderung kann vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplans 96 gefasst werden.

Prüfungen:

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Finanzielle Auswirkungen / Darstellung der Folgekosten

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐

ja

☒

nein

Die Maßnahme/Aufgabe ist:

☐

vollständig eigenfinanziert

☐

teilweise gegenfinanziert

☐

vollständig gegenfinanziert

Auswirkungen auf den Stellenplan:

☐

Stellenmehrbedarf

☐

höhere Dotierung

☐

Keine Auswirkungen

☐

Stellenminderbedarf

☐

Niedrigere Dotierung

Es wurde eine Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt:

☐ ja ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder eine Neuaufnahme einer

Freiwilligen Leistung vor:

☐ ja ☐ nein

Produkt/e:						
Erträge/Aufwendungen	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Investition/Investitionsförderung	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EUR					
Einzahlungen						
Auszahlungen						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Erträge (z.B. Auflösung von Sonderposten)						
Abschreibungsaufwand						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						
Verpflichtungsermächtigungen						
davon noch zu veranschlagen:						

Folgeeinsparungen/-kosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
(indirekte Auswirkungen, ggf. sorgfältig zu schätzen)	in EUR					
* Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse/Zuweisungen; Transfererträge; Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
* Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalaufwand; Sozialtransferaufwand; Sachaufwand; Zuschüsse/Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*:						
Aufwendungen*:						
Saldo (E-A)						
davon noch zu veranschlagen:						

Beschluss(empfehlung)

1. Die während der Auslegung bzw. der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange abgegebenen Stellungnahmen werden gemäß den Vorschlägen der Verwaltung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020, geprüft. Die Zusammenstellung vom 15.06.2020 mit Ergänzungen vom 18.06.2020 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
2. Die Ratsversammlung beschließt die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt des Planes Auskunft verlangt werden kann.

gez.
Sabine Kählert
Bürgermeisterin

Anlage/n:

Planzeichnung inkl. Legende

Begründung

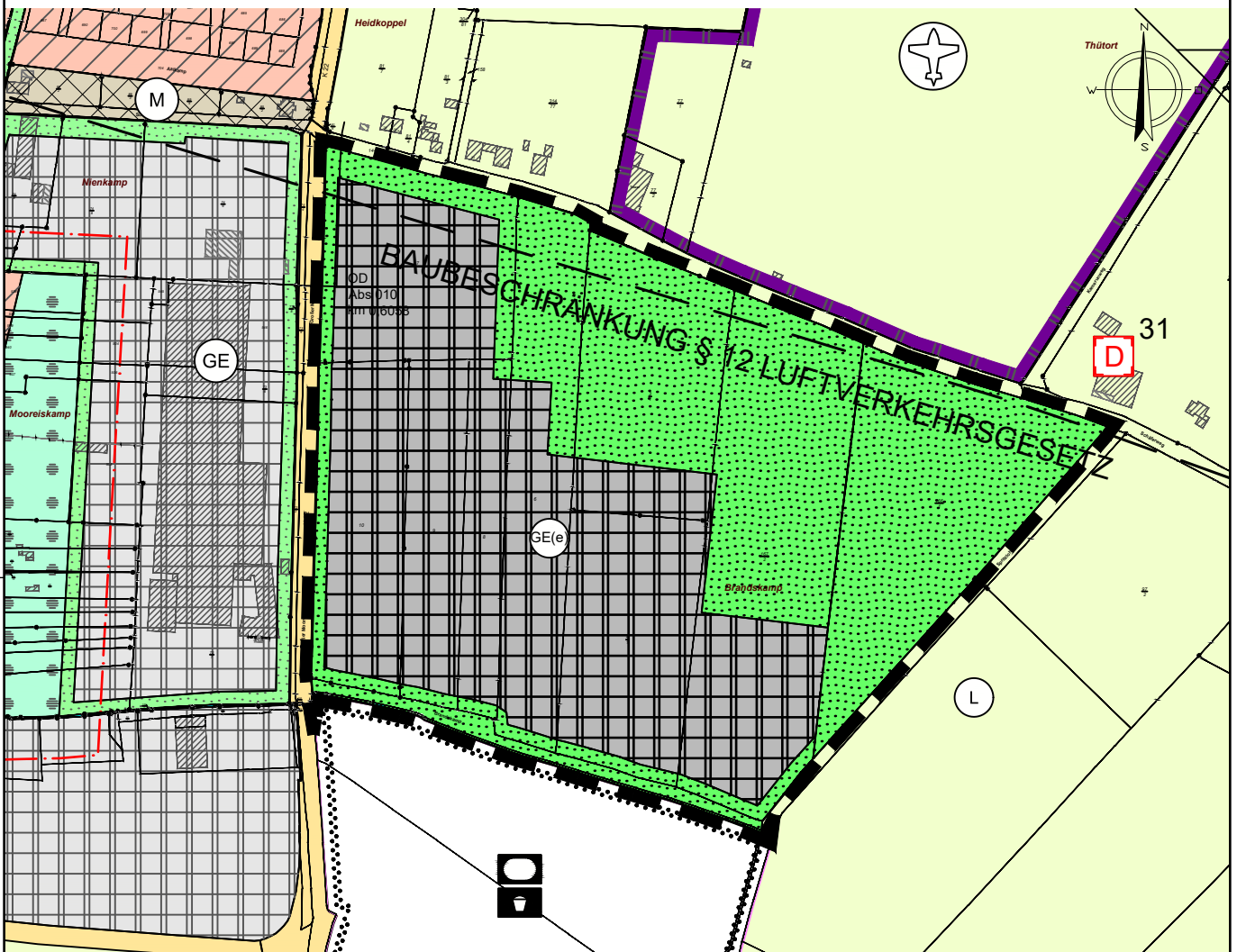
Abwägungstabellle vom 15.06.20 mit Ergänzungen vom 18.06.2020)

Stadt Tornesch

48. Änderung des Flächennutzungsplanes

Planzeichnung

Maßstab 1:5000



Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Planzeichnung

Maßstab 1:5000

TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72

Zeichenerklärung

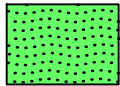
Darstellung gemäß § 5 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr.1 BauGB)



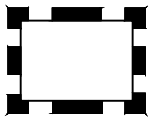
Eingeschränktes Gewerbegebiete
(§ 8 BauNVO)

2. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)



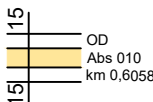
Grünflächen

3. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Flächennutzungsplanes

* — — Baubeschränkung § 12 Luftverkehrsgesetz

*  OD
Abs 010
km 0,6058 Anbauverbotszone mit Grenze der
Ortsdurchfahrt

* Darstellung nachrichtlicher Übernahme
gemäß § 5 Abs. 4 BauGB

Stadt Tornesch

48. Änderung des F-Plans

- östl. Großer Moorweg, zwischen
Schäferweg und Brandskamp -

Zeichenerklärung

Seite 1/1

TOR17005 . gez: An . Stand: 15.06.2020

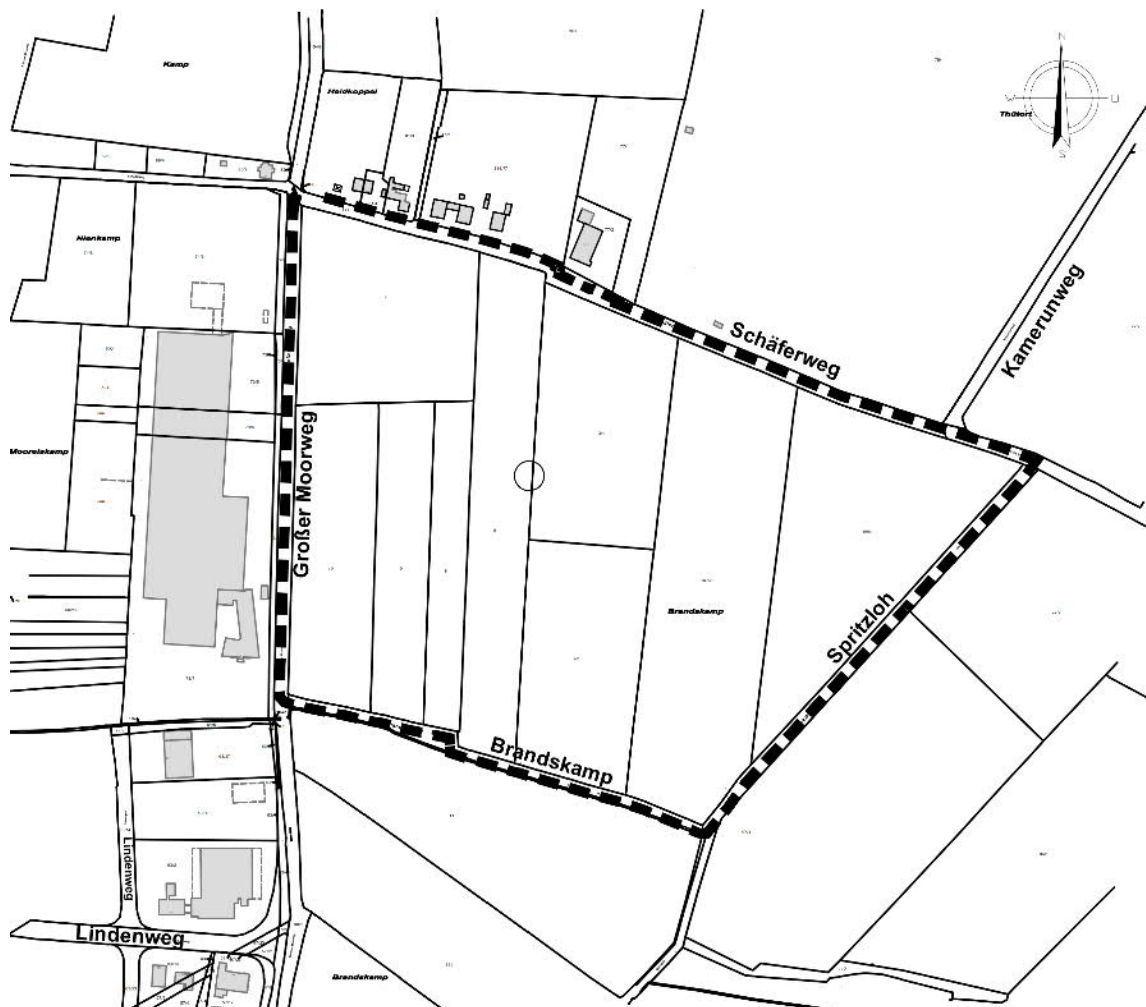
dn stadtplanung
beraten . planen . entwickeln . gestalten

Kellerstr. 49 . 25462 Rellingen
buero@dn-stadtplanung.de . Tel. (04101) 852 15 72



48. ÄNDERUNG DES F-PLANS

"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"



BEGRÜNDUNG

Stand: 09.04.2020 25.05.2020

Stadt Tornesch**48. Änderung des Flächennutzungsplanes****"Schäferweg Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp"**

für das Gebiet zwischen den Straßen Großer Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp

Auftraggeber:

Stadt Tornesch
- Der Bürgermeister -
Wittstocker Straße 7
25436 Tornesch

Auftragnehmer:

Kellerstraße 49 . 25462 Rellingen
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

4 (1) BauGB	4 (2) BauGB	3 (2) BauGB	§ 4 a BauGB		
TÖB-BETEILIGUNG		AUSLEGUNG	ERNEUTE BETEILIGUNG	ABSCHL. BESCHLUSS	GENEHMIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	5
3	Rechtlicher Planungsrahmen	8
3.1	Regionalplan	8
3.2	Flächennutzungsplan	9
3.3	Bebauungsplan	11
4	Städtebauliche Darstellungen	12
5	Schallschutz	12
5.1	Gewerbelärm	13
5.2	Verkehrslärm	16
6	Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen	17
6.1	Sportflugplatz	17
6.2	Anbauverbotszone	17
7	Verkehrliche Erschließung	18
7.1	Verkehrsuntersuchung	18
7.2	ÖPNV-Bedienung	18
8	Ver- und Entsorgung	19
8.1	Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband	19
8.2	Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung	19
8.3	Müllentsorgung	20
9	Umweltbericht	20
9.1	Einleitung	20
9.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	27
9.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	37
9.4	Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes	38
9.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	38
9.6	Zusätzliche Angaben	39
9.7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	39
10	Boden, Altablagerungen und Altlasten	40
11	Denkmalschutz	40
12	Flächenbilanz	41
13	Abbildungsverzeichnis	42
14	Literaturverzeichnis	42

1 Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines

Der ca. 17,5 ha große Änderungsbereich liegt im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Areal befindet sich zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp. Der Änderungsbereich wird begrenzt:

- im Norden durch den Schäferweg mit anschließender gemischt genutzter Bebauung und dem Tornescher Flughafen,
- im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung,
- im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sport- und Spiel- sowie Grünflächen und
- im Osten durch die Straße Spritzloh mit angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Zurzeit wird der Änderungsbereich überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum "Großer Moorweg" ist eine Stellplatzanlage vorhanden.



Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich

Quelle: (Google earth, 2019)

2 Planungsanlass und Planungsziele

Die HellermannTyton Gruppe ist in 39 Ländern international tätig. HellermannTyton produziert an 13 Standorten auf der Welt und beschäftigt ca. 5.400 Mitarbeiter; am Standort Tornesch sind es mehr als 900 Mitarbeiter. Bereits diese Zahl macht die Bedeutung des Unternehmens für die Stadt Tornesch deutlich.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden.

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden.

Dargestellt (F-Plan) und Festgesetzt (B-Plan) wird ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO südlich des Schäferweges. Im Bebauungsplan soll das Gewerbegebiet mit privaten Grünflächen und Pflanzfestsetzungen eingegrünt werden. Die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen werden weitestgehend geschützt.

Die innere Konzeption des Gewerbegebietes sieht vor, dass ruhigere Nutzungen, wie Büro- und Parkplatzflächen zum Siedlungsgebiet auf der westlichen Seite verortet werden, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr im östlichen Bereich geplant und somit von der Bestandsbebauung abgerückt werden.

Mit der Aufstellung der 48. F-Planänderung werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Gewerbebetriebs,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen und Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

Betriebsvorstellung und Konzeption

HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.

Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten –bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.

Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.

Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant. (siehe nachfolgende Abbildung - rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)

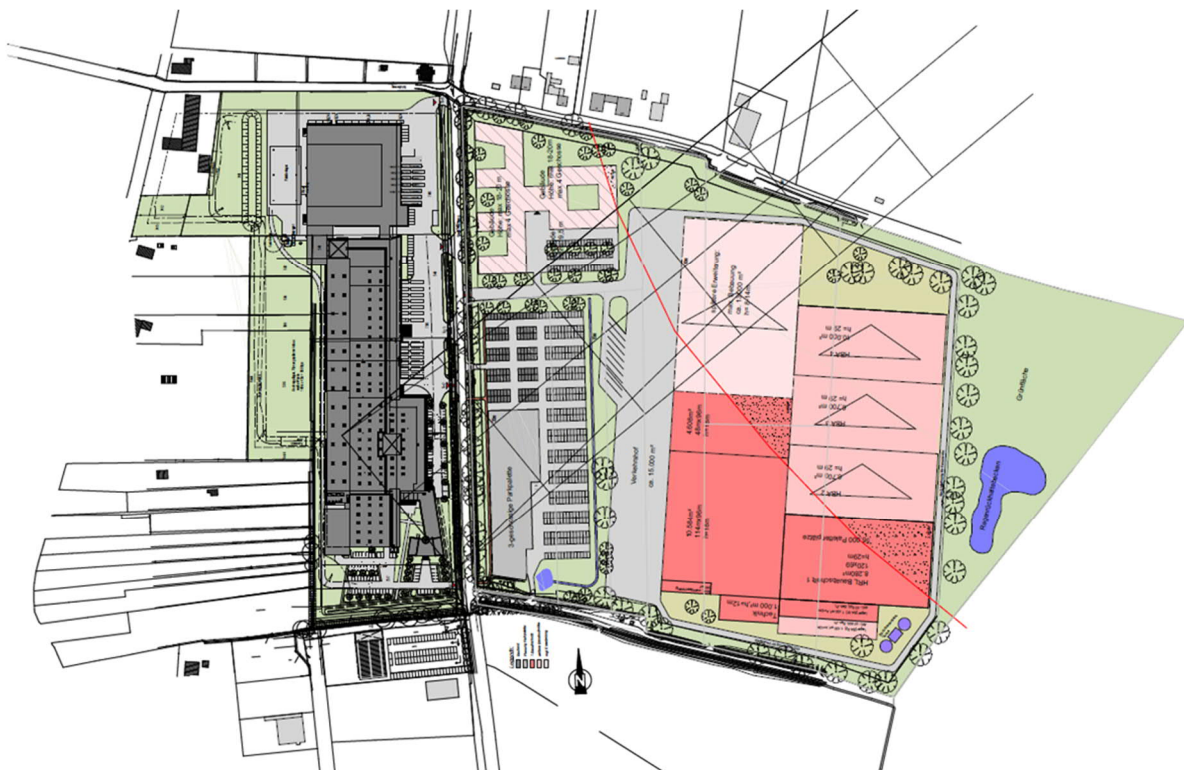


Abbildung 2 - Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH

Quelle: (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)

Sofern eine Änderung des Regionalplans stattfindet und mittelfristig der nordöstliche Bereich überplant werden kann, würde das Hochregallager unter Berücksichtigung der gesetzlichen

Anforderungen des Flugplatzes erweiterte werden (siehe Abbildung 2- rosa Flächen). Ggf. könnte im ersten Bauabschnitt auch ein Verwaltungsgebäude realisiert werden (nördliche Ecke), jedoch ist diese Planung noch nicht final.

Betriebsvorstellung und Konzeption

~~HellermannTyton ist ein führender Hersteller und Anbieter von Produkten zum Bündeln, Befestigen, Verarbeiten, Verbinden, Isolieren, Schützen und Kennzeichnen von Kabeln, Leitungen und von Konnektivitätslösungen für Datennetzwerke. Darüber hinaus entwickelt er Produkte für kundenspezifische Industrieanwendungen.~~

~~Im Jahr 2000 ist die HellermannTyton GmbH (HT) aufgrund von Platzproblemen von Pinneberg nach Tornesch umgezogen. Über 40 Jahre war das Unternehmen in Pinneberg ansässig. Nach mittlerweile 19 Jahren stößt HT nach mehreren Grundstückskäufen und einer Grundstücksgröße von mittlerweile 67.000 m² sowie zusätzlichen 16.000 m² Parkplatzfläche wieder an seine Kapazitätsgrenzen. Um auch in den nächsten Jahrzehnten dem Wachstum gerecht zu werden, benötigt HT für die Zukunft weitere Entwicklungsmöglichkeiten – bevorzugt am Standort Tornesch und nicht an einem anderen externen Standort.~~

~~Besonders dringender Bedarf besteht für Lagerkapazitäten (Hochregallager), um die derzeitigen externen Läger (in mehreren anderen Orten Schleswig-Holsteins und Niedersachsens mit derzeit >35.000 Palettenplätzen) abzulösen.~~

~~Durch die Konzentration der Logistik an einem Ort wird zukünftig vermieden, dass die Produkte bei der Auslieferung mehrfach angefasst werden müssen. Die Verlagerung der Logistik innerhalb des Standortes Tornesch von der West- auf die Ostseite macht innerhalb der Bestandsgebäude Flächen frei für die Erweiterung der Produktion, der Entwicklungsabteilung wie auch für die Verwaltung. Dadurch wird der Standort Tornesch zusätzlich langfristig gesichert. Als 1. Bauabschnitt ist die Errichtung des Hochregallagers geplant (siehe nachfolgende Abbildung-rote Flächen). (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 2 ff)~~

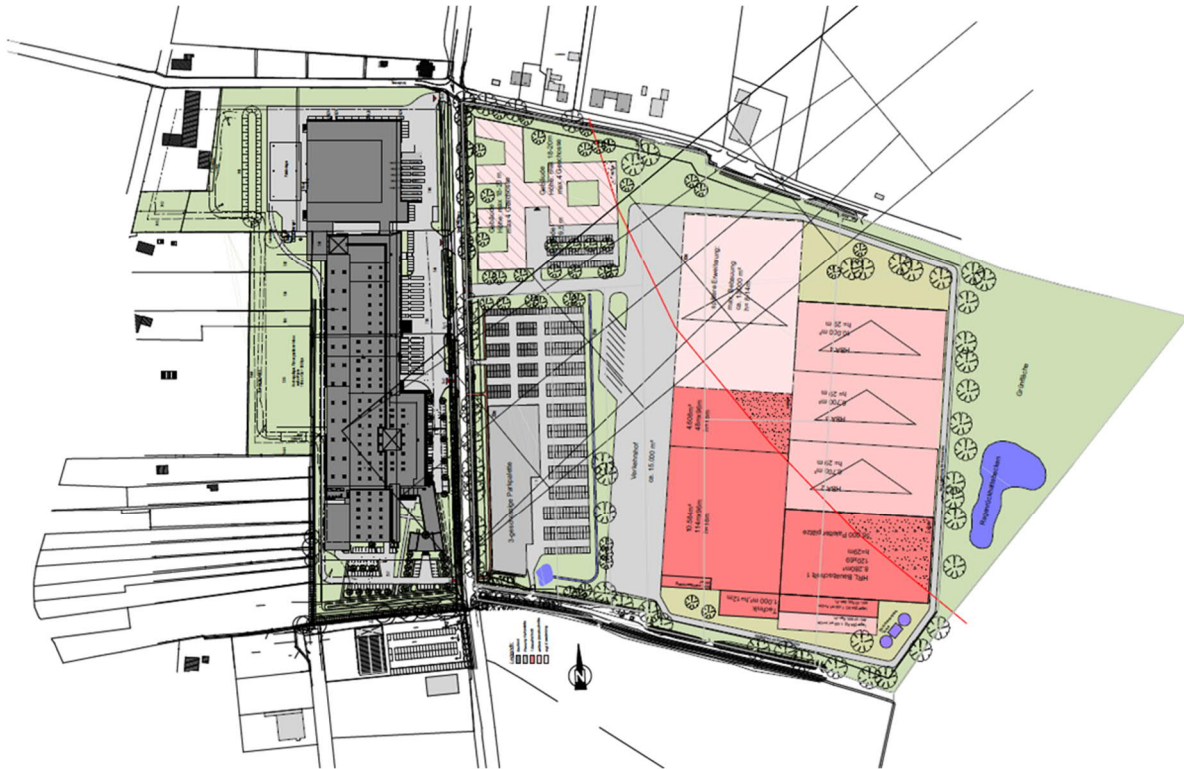


Abbildung 2 – Konzeptplanung der HellermannTyton GmbH

~~Quelle: (HellermannTyton FmbH, 2019, S. 6)~~

3 Rechtlicher Planungsrahmen

3.1 Regionalplan

Die Stadt Tornesch gehört zum Kreis Pinneberg im Planungsraum I / Schleswig-Holstein Süd. Der Regionalplan stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere siedlungsmäßige und wirtschaftliche Entwicklung im Wesentlichen auf den Siedlungsachsen vollziehen soll (Ziff. 5.3 Abs. 1 Regionalplan I).

Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. Zu den Stadtrandkernen wird Folgendes ausgeführt: "Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung. Sie sollen dieser Zielsetzung durch eine vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepasste Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden. (...)" (5.1 Z (7)).

Der Änderungsbereich liegt im Grenzbereich auf der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Da im regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden soll und nur Vorhaben zugelassen werden sollen, die mit den genannten Funktionen vereinbar sind, (Ziff. 4.2 Regionalplan I) werden die Bereiche, die über die Grenze hinausragen, als Grünflächen dargestellt.

Der Planentwurf steht der Raumordnung somit nicht entgegen.

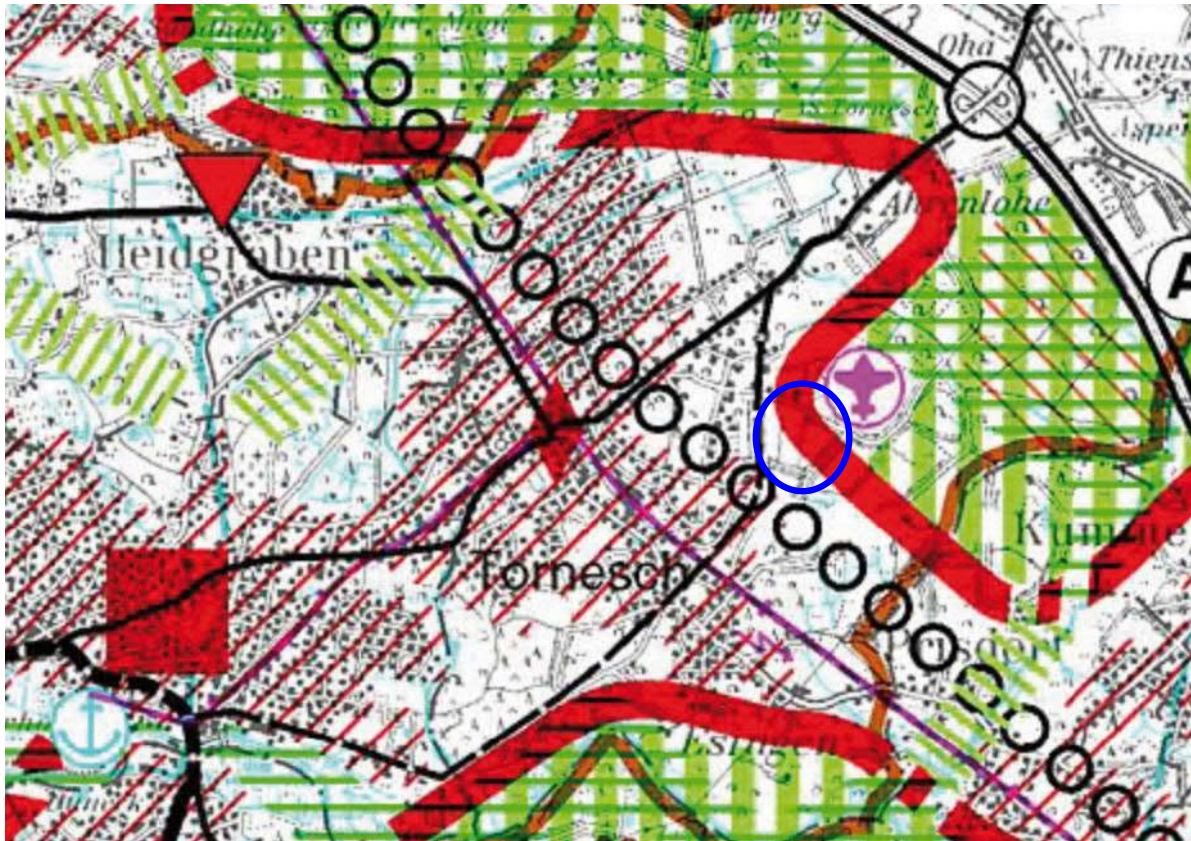


Abbildung 3 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)

3.2 Flächennutzungsplan

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes.

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

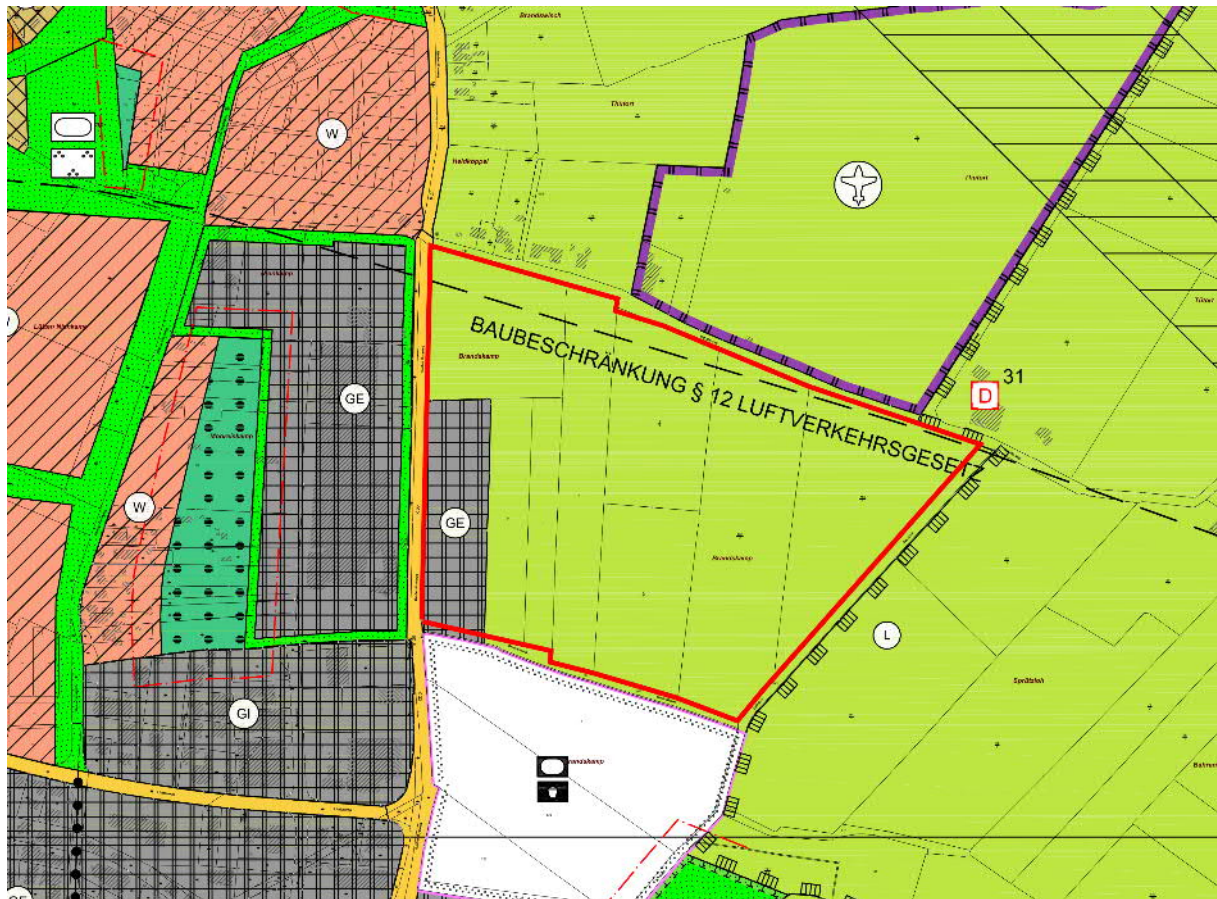


Abbildung 4 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan

Gemäß der Vereinbarung zum gemeinsamen Flächennutzungsplan sind bei der Neuausweisung von Baugebietsflächen ab 5 ha gleichlautende Beschlüsse zur Aufstellung, Auslegung und Feststellung von Flächennutzungsplanänderungen notwendig.

3.3 Bebauungsplan

Ein Bebauungsplan ist für den westlichen Teilbereich vorhanden. Im Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung wird der Teilbereich als Fläche mit besonderem Nutzungszweck mit angrenzenden Maßnahmenflächen (Knickerhalt/ Knickneuanlage) ausgewiesen.

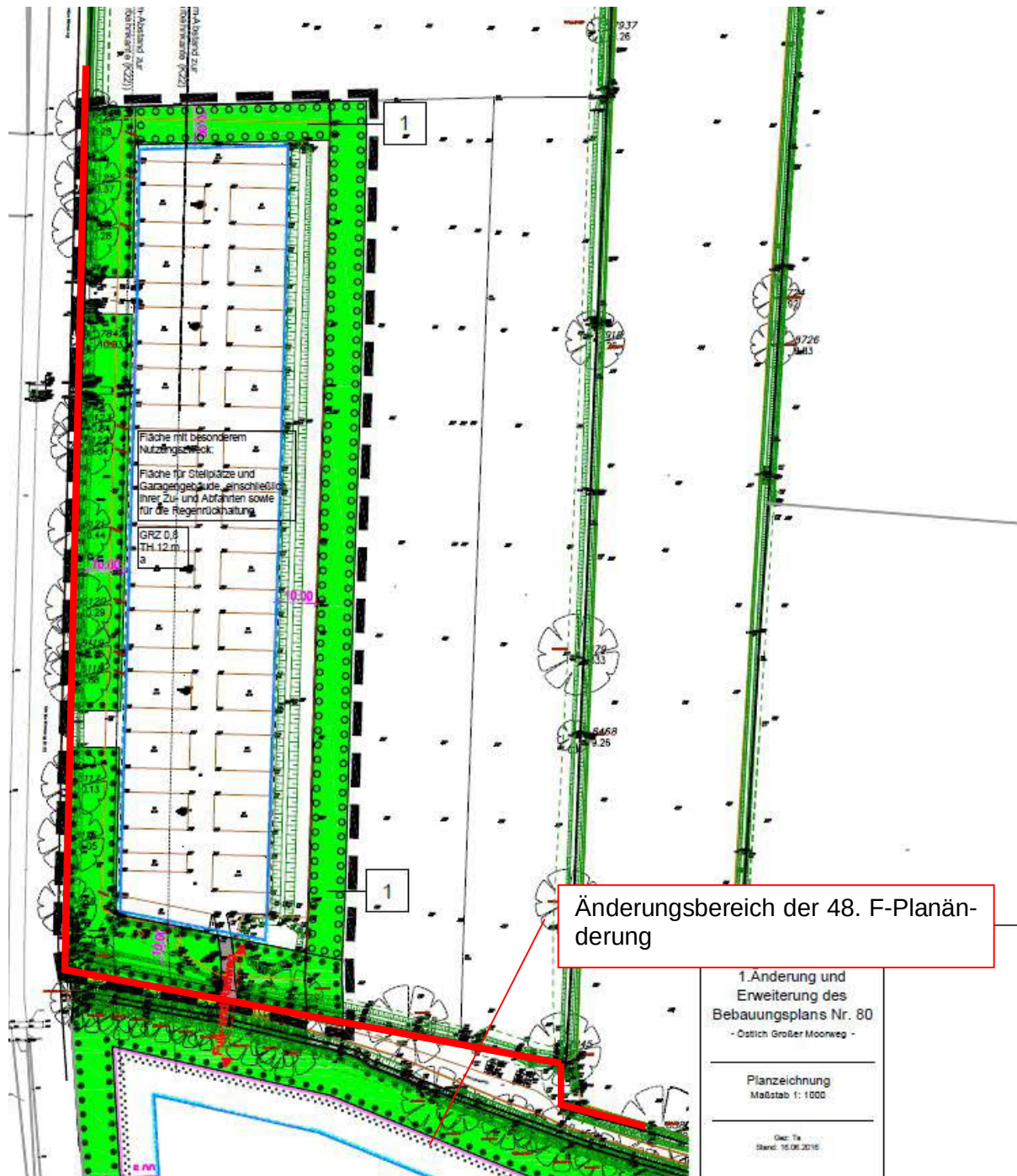


Abbildung 5 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung

4 Städtebauliche Darstellungen

Wie im Kapitel 2 Planungsanlass und Planungsziele beschrieben, wird der Änderungsbereich als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die zulässigen Nutzungen ergeben sich damit aus § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Die Einschränkung des Gewerbegebietes - GE (e) ergibt sich aus Schallimmissionen. Hierzu gehören z.B. die im B-Plan festgesetzten Lärmkontingente zum Schutz der angrenzenden Nutzungen. Dazu wird auf das Kapitel 5 Schallschutz verwiesen.

Gewerbegebiete dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Andere Nutzungen insbesondere das Wohnen sind nur ausnahmsweise zulässig. Die Ausweisung entspricht der anfangs erwähnten Zielsetzung, den Gewerbebestandort Tornesch zu sichern und zu entwickeln.

Der Landesentwicklungsplan (Schl.-H.) besagt, dass "zur Sicherung des landesplanerischen Ziels eines gestuften Versorgungssystems an geeigneten Standorten [...] bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, insbesondere mit Ausweisung gewerblicher Bauflächen, Festsetzungen zu treffen [sind], die eine diesen Zielen zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessiv erfolgende Einzelhandelsansiedlungen (Einzelhandelsagglomerationen) ausschließen."¹ Einzelhandelsbetriebe sollen wohnungs- und verbrauchernah angesiedelt werden. Dieser Fall ist hier nicht gegeben, daher werden in der verbindlichen Bauleitplanung Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet ausgeschlossen.

Da der Änderungsbereich zum Teil im regionalen Grünzug liegt, werden diese Bereiche als Grünfläche dargestellt. Zudem ist das Grundstück von Knicks eingerahmt, die in der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) mit Maßnahmenflächen gesichert werden. Diese Bereiche werden aufgrund Ihrer Stellung als Biotop ebenfalls als Grünfläche dargestellt.

Weitere Darstellungen, besonders zum Maß der baulichen Nutzungen, sind nicht erforderlich und werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

5 Schallschutz

(LÄRMKONTOR GmbH, 2020)

Für den B-Plan 96 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die die Einhaltung gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse prüft und Maßnahmen benennt. Die Ergebnisse werden im Folgenden kurz zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten in der Anlage zum B-Plan 96 verwiesen.

Nördlich, östlich und westlich des Plangebietes sind Mischgebiete sowie allgemeine Wohngebiete (B-Plan 76, 78 und 79) gelegen. Südwestlich befindet sich ein Gewerbegebiet mit darin enthaltenem gewerblichen Wohnen. Die Bebauung nördlich des Schäferweges lag bisher im Außenbereich gem. § 35 BauGB und wird künftig mit heranrückender Gewerbebebauung als Innenbereich gem. § 34 BauGB bewertet. Im Zusammenhang mit dem Flugplatz Ahrenlohe

¹ Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein; Landesentwicklungsplan; http://www.schleswig-holstein.de/STK/DE/Service/Broschueren/BroschuerenLaPla/Plaene/Brosch_LEP_blob=publicationFile.pdf; Schleswig-Holstein 2010; Stand: Feb. 2013.

wird die Bebauung als Gemengelage eingestuft und somit einem faktischen Mischgebiet gleichgestellt.

Während einige Gewerbebetriebe im Stadtgebiet, aufgrund Ihrer Lage in großen zusammenhängenden Gewerbegebieten, fernab von schutzbedürftigen Nutzungen keine Einschränkungen hinsichtlich ihres Betriebes berücksichtigen müssen (z.B. die Betriebe nördlich der Bahn/beidseitig Borstelweg) und dort alle Betriebe gem. § 8 BauNVO grundsätzlich zulässig sind, hält die Stadt Tornesch im B-Plan 96 in Anbetracht der Nähe zum neuen Wohngebiet "Tornesch am See" und zur nördlich angrenzenden Wohnbebauung eine Unterteilung des Gebietes für erforderlich. Ziel ist es in einigen Teilbereichen nicht wesentlich störende Betriebe unterzubringen. Die Kontingentierung folgt daher dem im Kapitel 2 benannten Nutzungskonzept: Im Gewerbegebiet sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher weniger störenden Nutzungen - Bürogebäude und Stellplätze - zum Siedlungsgebiet in Kont 1 und Kont 2 verortet, während die Lagerhallen mit dem lauterem Lieferverkehr in den Kontingentflächen 3 - 5 angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung (Siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, Seite **Fehler! Textmarke nicht definiert.**) wird bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird nicht in Form eines vorhabenbezogenen B-Plans festgesetzt. Die Sicherung dieses Nutzungskonzeptes beschränkt sich auf die Festsetzung von Gebäudehöhen, schalltechnischen Einschränkungen und einen städtebaulichen Vertrag.

5.1 Gewerbelärm

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchgeführt. Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 **/Fehler! Textmarke nicht definiert./** unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.

Emissionskontingente

Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.

Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ (oben beschriebenes Nutzungskonzept) abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt. Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan kann folgendermaßen erfolgen:

Als geeignetes Instrument zur Sicherstellung der angestrebten Ziele wird die Gliederung der Gewerbegebietsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans befunden. Ziel der Gliederung ist es, „laute“ und „leise“ Flächen so zu verteilen, dass ein verträgliches Miteinander der Nutzungen möglich wird.

Bei der Bestimmung der maximal möglichen Emissionskontingente ist auf die planungsrechtlichen Gebietsausweisungen Rücksicht zu nehmen. Dies bedeutet, dass für die umliegenden Nutzungen ein ihrer Gebietseinstufung entsprechender Schutz vor Lärm gewährleistet sein

~~muss. Diesem Sachverhalt wurde bei der Kontingentierung nach DIN 45691 /1/ unter Berücksichtigung der schalltechnischen gewerblichen Vorbelastung Rechnung getragen.~~

~~Die Kontingentierung folgt der Konzeption des Gewerbegebietes:~~

~~Im B-Plan sind fünf Teilgebiete bzw. 5 Kontingentflächen (lila) ausgewiesen, die die jeweils zum jetzigen Zeitpunkt geplanten Nutzungen des Gewerbegebietes (Büro-, Parkplatzflächen und Lagerhallen) berücksichtigen. Dabei sind die eher ruhigeren Nutzungen – Bürogebäude und Stellplätze – zum Siedlungsgebiet am Schäferweg verortet, während die Lagerhallen mit dem Lieferverkehr in den südöstlichen Bereichen angeordnet werden sollen und somit von der Bestandsbebauung abgerückt sind. Diese planerische Nutzungsaufteilung ist bisher jedoch nur als Konzept angedacht und wird im B-Plan nicht festgesetzt. Die Festsetzungen werden sich auf Gebäudehöhen und schalltechnische Festsetzungen beschränken und dadurch die derzeit angedachte Aufteilung begünstigen.~~

~~Für die geplanten Gewerbegebietsflächen wurde es auf Grund der unmittelbaren Nähe zu den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 durchzuführen.~~

~~Die hinsichtlich ihrer „Schwerpunktsetzung“ abgestimmten Emissionskontingente (wo sind höhere Kontingente gewünscht und wo nicht) wurden in einem Ausmaß bestimmt, dass es an den nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Nutzungseinstufung zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten kommt.~~

~~Die Festsetzung der im Rahmen der vorliegenden Untersuchung ermittelten Geräuschkontingente im Bebauungsplan erfolgt folgendermaßen:~~

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in den folgenden Tabellen angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 „Geräuschkontingentierung“ vom Dezember 2006 weder tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)

<u>Teilfläche</u>	<u>L_{EK, tags}</u>	<u>L_{EK, nachts}</u>
<u>Kont 1</u>	<u>60</u>	<u>38</u>
<u>Kont 2</u>	<u>60</u>	<u>40</u>
<u>Kont 3</u>	<u>60</u>	<u>41</u>
<u>Kont 4</u>	<u>60</u>	<u>41</u>
<u>Kont 5</u>	<u>60</u>	<u>46</u>
<u>Teilfläche</u>	<u>L_{EK, tags}</u>	<u>L_{EK, nachts}</u>
<u>Kont 1</u>	<u>55</u>	<u>41</u>
<u>Kont 2</u>	<u>56</u>	<u>50</u>
<u>Kont 3</u>	<u>59</u>	<u>48</u>
<u>Kont 4</u>	<u>60</u>	<u>49</u>
<u>Kont 5</u>	<u>60</u>	<u>55</u>

Erläuterungen: LEK: Emissionskontingent

Für die Teilflächen gelten zu den Emissionskontingenten die für die jeweilige Richtung genannten Zusatzkontingente der folgenden Tabelle:

Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB

Teil- fläche	Sektor A		Sektor B		Sektor C		Sektor D		Sektor E	
	MI Nord		MI Nordwest		WA West		GE Süd		MI Nordost	
	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]	Tag [dB]	Nacht [dB]
Kont 1	5	4	5	3	0	0	5	10	5	4
Kont 2	4	5	4	1	0	0	4	10	4	10
Kont 3	1	8	1	2	0	0	1	6	1	12
Kont 4	0	6	0	4	0	0	0	6	0	10
Kont 5	0	5	0	5	0	0	0	5	0	5

<u>Teil-flä- che</u>	<u>Sektor A</u>		<u>Sektor B</u>		<u>Sektor C</u>		<u>Sektor D</u>		<u>Sektor E</u>	
	<u>MI Nord</u>		<u>MI Nordwest</u>		<u>WA West</u>		<u>GE Süd</u>		<u>MI Nordost</u>	
	<u>Tag</u> <u>[dB]</u>	<u>Nacht</u> <u>[dB]</u>	<u>Tag</u> <u>[dB]</u>	<u>Nacht</u> <u>[dB]</u>	<u>Tag</u> <u>[dB]</u>	<u>Nacht</u> <u>[dB]</u>	<u>Tag</u> <u>[dB]</u>	<u>Nacht</u> <u>[dB]</u>	<u>Tag</u> <u>[dB]</u>	<u>Nacht</u> <u>[dB]</u>
<u>Kont 1</u>	<u>0</u>	<u>9</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>9</u>
<u>Kont 2</u>	<u>0</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>1</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>17</u>
<u>Kont 3</u>	<u>0</u>	<u>10</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>18</u>
<u>Kont 4</u>	<u>0</u>	<u>16</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>4</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>19</u>
<u>Kont 5</u>	<u>0</u>	<u>14</u>	<u>0</u>	<u>2</u>	<u>0</u>	<u>14</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>0</u>	<u>14</u>

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

Die Einhaltung der in Tabelle 1 und Tabelle 2 festgesetzten Werte ist im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.



Abbildung 6 - Lageplan der Kontingente

Die genannten DIN-Normen liegen zur Einsichtnahme bei der Stadt Tornesch vor.

5.2 Verkehrslärm

Nach Beurteilung der Rechenergebnisse unter Berücksichtigung der zu prüfenden Maßgaben der TA Lärm zum anlagenbezogenen Verkehr, ist eine Notwendigkeit zur Reduzierung des anlagenbezogenen Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen, durch Maßnahmen organisatorischer Art, nicht gegeben.

6 Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahmen

6.1 Sportflugplatz

Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich der Flugplatz der Stadt Tornesch. Die in den gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) beschriebene Anflugfläche (Code 1) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Die Pläne sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen. Die gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für die Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3.08.2012 (NfL I - 92/13) können bei der Stadt Tornesch eingesehen bzw. angefordert werden.

6.2 Anbauverbotszone

Ein Teil des Bebauungsplanes befindet sich in der Anbauverbotszone an die Kreisstraße Großer Moorweg. Gemäß § 29 StrWG SH dürfen Hochbauten jeder Art, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt in einer Entfernung bis zu 15 m (bei Kreisstraßen) jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Anlagen der Außenwerbung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs stehen außerhalb der Ortsdurchfahrt den Hochbauten gleich.

Die Anbauverbotszone befindet sich zum großen Teil im Bereich der Maßnahmenflächen, so dass keine zusätzlichen Abstände eingehalten werden müssen. Der Kreis Pinneberg schrieb dazu in seiner Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung: „[...] Trotzdem ein Teil des neuen B-Plan-Gebiets innerhalb der Ortsdurchfahrt liegt, ist die Errichtung von Gebäuden erst östlich der geplanten Parkpalette vorgesehen und demnach weit hinter der 15 m-Grenze. Insofern ist gegen Werbeanlagen direkt an den Außenwänden von Gebäuden, auch in max. 6 m Höhe nichts einzuwenden.“

7 Verkehrliche Erschließung

(Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert , 2019)

7.1 Verkehrsuntersuchung

Das Plangebiet wird über den großen Moorweg an das örtliche und überörtliche Straßennetz angebunden.

Aufbauend auf einer aktuellen Verkehrsanalyse wurde das zu erwartende Verkehrsaufkommen aus dem Änderungsbereich mit allgemein gültigen Ansätzen abgeschätzt und mit den Verkehrsbelastungen im angrenzenden Straßennetz überlagert. Hierfür wurde die Prognose auf den Zeithorizont 2035 fortgeschrieben. Neben einem Planfall mit weitgehend bestehendem Straßennetz ist ein zweiter Planfall mit Aus- bzw. Neubau der K 22 untersucht worden. Mit den maßgebenden Belastungen in den Spitzenstunden am Morgen und am Nachmittag wurden Leistungsfähigkeitsberechnungen nach HBS durchgeführt.

Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass die Verkehrsbelastungen im Straßennetz durch die geplanten Entwicklungen weiter ansteigen werden. Der Anschlussknoten am Großen Moorweg kann das Verkehrsaufkommen des F-Planänderungsbereiches ohne weiteres aufnehmen. Probleme im Verkehrsablauf sind jedoch am Morgen auf der Ahrenloher Straße (L 110) in der Zufahrt zum Kreisverkehrsplatz an der K 22 zu erwarten, da einerseits der Verkehr aus Richtung Tornesch (durch die geplante Wohnbauentwicklung) und andererseits der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 (durch die geplante Gewerbeentwicklung) weiter ansteigen wird. Eine Verbesserung der Situation ist erst durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 zu erwarten, der zu einer Entlastung der L 110 in/aus Richtung Tornesch führen wird.

Als Ergebnis der Untersuchungen ist daher festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die Ahrenloher Straße (L 110) durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass auch die Knotenpunkte an der AS „Tornesch“ bereits heute in den Spitzenzeiten ihre Kapazitätsgrenze erreichen.

Anmerkung der Stadt:

Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.

7.2 ÖPNV-Bedienung

Die Stadt Tornesch ist über die HVV-Bahnlinien RB61 Hamburg Hbf. - Elmshorn - Itzehoe und RB71 Hamburg Altona Elmshorn - Wrist sowie die HVV-Buslinien 6661 Uetersen - Tornesch, 6667 Uetersen - Heidgraben - Tornesch und 6668 Ellerhoop - Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Das Plangebiet ist über die HVV-Buslinie 6668 Ellerhoop – Tornesch an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen, die Buslinie knüpft in ihrem weiteren Verlauf an di-

verse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an. Die dem Plangebiet nächstgelegenen Haltestellen sind Tornesch, Großer Moorweg 45 und Aalkamp, die beide direkt ans Plangebiet grenzen.

Weiterhin werden dem Vorhabenträger zugunsten des Klimaschutzes überdachte, ebenerdige und eingangsnah Parkflächen für Fahrradfahrer*innen empfohlen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Strom, Gas, Trink- und Löschwasser, Telefon, Breitband

Die Versorgung mit Strom, Gas, Trinkwasser und Löschwasser ist durch die Stadtwerke Tornesch GmbH gesichert. Telefoneinrichtungen werden an das Ortsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für das Gebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 cbm/h über einen Zeitraum von mind. 2 Stunden sicherzustellen.

Die Baumaßnahmen sollten den Ver- und Entsorgungsträgern zur Koordinierung so früh wie möglich angezeigt werden.

Die Schleswig-Holstein-Netz wies im Rahmen der Beteiligung darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen.

8.2 Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung

Zur Sicherstellung des schadlosen Abflusses des Oberflächenwassers aus dem Gewerbegebiet wurde zum Bebauungsplan Nr. 96 vom Ingenieurbüro dänekamp und partner aus Pinneberg ein wasserwirtschaftliches Konzept erstellt. Im Konzept wurden die relevanten wasserwirtschaftlichen Grundlagendaten überschlägig ermittelt und auf dieser Basis die wasserwirtschaftlichen Berechnungen durchgeführt. Das Gutachten ist Teil der Begründung zum Bebauungsplan. Die Ergebnisse werden nachfolgend kurz wiedergegeben.

In dem erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Konzept wird die Aufteilung der Erweiterungsfläche in zwei unterschiedlichen Entwässerungssystemen vorgeschlagen. Das westliche, rund 5,24 ha große Entwässerungssystem wird zukünftig hauptsächlich als Verkehrsfläche genutzt. Das östliche, rd. 12,01 ha große Entwässerungssystem wird mit Lager- und Betriebsgebäuden überbaut.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des westlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen über Linienentwässerungen (Rinnensystem) sowie Graben- und Muldensysteme. Das Rückhaltevolumen des vorhandenen Regenrückhaltebeckens ist zu vergrößern, um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen. Dies wird durch die Herstellung bzw. den Bau eines an das vorhandene Regenrückhaltebecken anschließenden Trockenbeckens und die Anpassung des vorhandenen Ablaufbauwerks erreicht werden.

Unter der Berücksichtigung des Graben- und Muldensystems kann ein ausreichend großes Retentionsvolumen auch für Extremereignisse hergestellt werden. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben abgeführt werden.

Zusätzlich zu der Herstellung des Entwässerungssystems und der Bereitstellung des erforderlichen Retentionsvolumens muss gemäß der Betrachtung nach dem DWA Merkblatt M 153, das anfallende Oberflächenwasser der Verkehrsflächen vor der Einleitung in den Wegeseitengraben des Brandskamp behandelt werden. Dies ist erforderlich, um die stoffliche Belastung des Gewässers zu reduzieren.

Die Sammlung und Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers des östlichen Entwässerungssystems erfolgt im Wesentlichen ebenfalls über Graben- und Muldensysteme.

Um die erforderliche Drosselung des anfallenden Oberflächenwassers zu erreichen, ist ein Retentionsraum bzw. ein Rückhaltebecken herzustellen. Entsprechend den Ergebnissen der M2-Betrachtung kann die Einleitungsmenge schadlos in dem Graben Spritzloh abgeführt werden.

Durch die im wasserwirtschaftlichen Konzept erarbeiteten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist gewährleistet, dass das aus dem Bebauungsplan Nr. 96 und aus der 48. F-Planänderung anfallende Oberflächenwasser schadfrei abgeleitet werden kann. Im Zuge der Entwurfsplanungen sind die in diesem wasserwirtschaftlichen Konzept entwickelten Entwässerungsmaßnahmen zu verfeinern und ggf. anzupassen und bei den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

8.3 Müllentsorgung

Die Müllentsorgung wird vom Kreis Pinneberg durchgeführt.

Der Kreis Pinneberg bat darum, dass der § 16 der UW Müllbeseitigung und die Rast 06 (EAE 85/95) beachtet wird (Ein Müllfahrzeug hat folgende Maße: 10,90 m lang, 3,60 m hoch, 2,50 m breit). Außerdem muss die Abfallentsorgung sichergestellt sein.

9 Umweltbericht

(Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss, 2020)

9.1 Einleitung

Für die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen besteht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Die Belange des Umweltschutzes werden nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB geprüft. Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes gemäß der Anlage 1 zum BauGB sind in einem Umweltbericht darzulegen. Dieser ist gesonderter Teil der Planbegründung. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Stadt Tornesch hat mit Schreiben vom 08.03.2018 die Behörden und Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung betroffen sein könnte, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Planung unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf den Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

9.1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch. Das Gebiet ist ca. 17,5 ha groß und dient der Entwicklung eines Gewerbegebietes zur Erweiterung eines bereits ansässigen Unternehmens.

Das Plangebiet wird im Norden durch den Schäferweg und angrenzende Bebauung, im Osten durch die Straße Spritzloh und landwirtschaftliche Nutzflächen, im Süden durch den Brandskamp mit anschließenden Sportanlagen sowie im Westen durch den Großen Moorweg mit angrenzender Gewerbebebauung begrenzt.

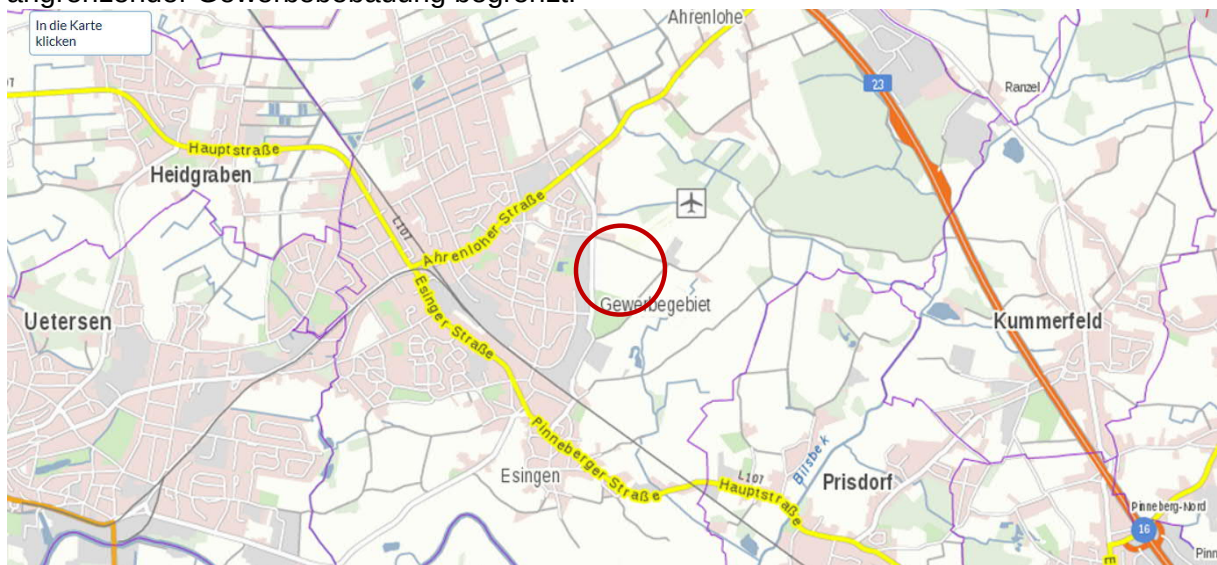


Abbildung 7 - Lage im Raum

Das Plangebiet wird zurzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Westen parallel zum Moorweg befindet sich eine Stellplatzanlage des östlich ansässigen Gewerbebetriebes. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes sind Knicks vorhanden. Die Umgebung ist durch Wohnbebauung, gewerbliche Nutzungen sowie landwirtschaftliche Nutzungen und Baumschulen geprägt. Zusätzlich grenzt im nördlichen Bereich der „Flugplatz Tornesch“ an. (Siehe Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich, Seite 4)

Mit der 48. F-Planänderung und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 sollen in dessen Geltungsbereich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes geschaffen werden. Die Flächen werden zur Expansion des bereits westlich des Großen Moorweges bestehenden Betriebes u.a. für zusätzliche gewerbliche Hallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerbliche Nutzungen (Büro und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt.

Gleichzeitig ist die Bereitstellung öffentlicher Grünflächen für die landschaftliche Einbindung ein wesentliches Planungsziel.

Das Gewerbegebiet soll mit Grünflächen sowie Pflanzungen eingegrünt und die vorhandenen Knickstrukturen in den Randbereichen weitgehend geschützt werden.

Zielsetzungen sind:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbebetriebes,
- Erhalt und Sicherung der randlichen Grünstrukturen,
- Sicherung von Grünflächen im Bereich des regionalen Grünzuges.

Zunächst wurde der Entwurf zur F-Planänderung mit wesentlich größeren gewerblichen Flächen geplant. Der Regionalplan verortet das Plangebiet jedoch mitten auf der Abgrenzung der Siedlungsachse, weshalb der Landesplanung eine Zurücknahme der Gewerbeflächen für erforderlich hielt. Der Erweiterungswunsch wird im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung verwirklicht.

Weiterhin umfasste der Änderungsbereich zur frühzeitigen Beteiligung auch die Bebauung nördlich des Schäferweges, um diese bestandsabdeckend zu sichern. Gemäß Aussage des Kreises Pinneberg ist eine Bebaubarkeit und somit eine planungsrechtliche Absicherung gem. § 34 BauGB möglich, da es sich um Bebauung im Innenbereich handelt. Da lediglich der Bestand gesichert werden sollte, ist eine zusätzliche Überplanung mit einem Bebauungsplan nicht erforderlich. Zudem befinden sich auch diese Bereiche zum Teil auf der Grenze zur Siedlungsentwicklung.

9.1.2 Beschreibung der Darstellungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang der geplanten Vorhaben

Ein Teilbereich des Plangebietes entlang des „Großen Moorwegs“ ist bereits als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt. Der überwiegende Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Im Norden besteht eine Höhenbeschränkung für bauliche Anlagen, aufgrund des benachbarten Flugplatzes. (Siehe Abbildung 4 - Auszug aus dem wirk-samen Flächennutzungsplan, Seite 10)

Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Nr. 96 zum 48. Mal geändert.

Die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beinhaltet folgende Darstellungen:

- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in eingeschränkte Gewerbegebiete
- Änderung der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft in Grünflächen

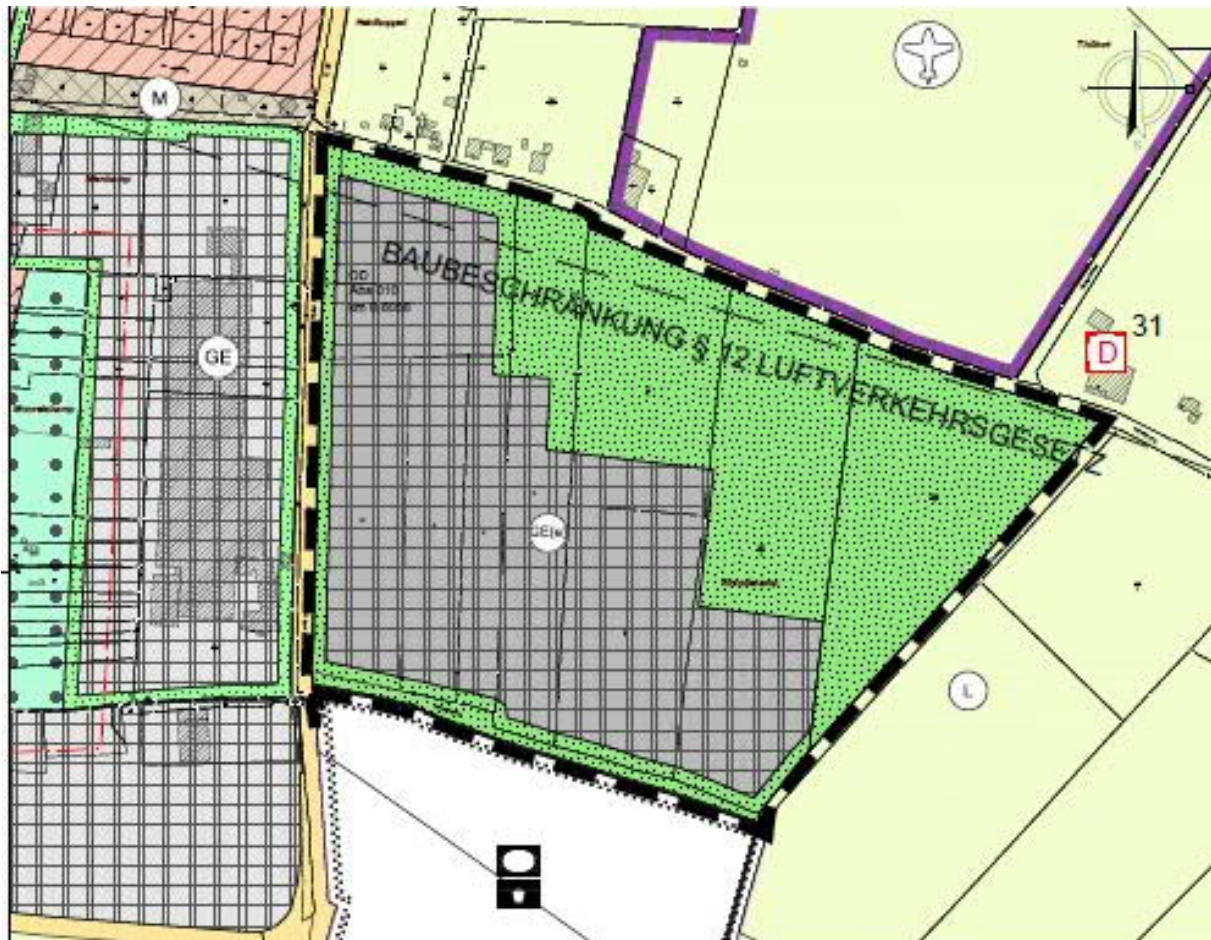


Abbildung 8 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung

Die in der Flächennutzungsplanänderung festgesetzten Flächen haben folgenden Flächenumfang:

Baufläche (eingeschränktes Gewerbegebiet)	8,64 ha
Grünfläche	8,89 ha
Räumlicher Geltungsbereich gesamt	17,53 ha

9.1.3 Fachgesetzliche und fachplanerische Ziele des Umweltschutzes

Nachfolgend werden die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

Fachgesetze

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Mensch	§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	- Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung - Festsetzung von Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	<u>Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</u> in der Fassung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 18. Juli 2017, mit den entsprechenden Verordnungen: Einhaltung von Immissionsgrenzwerten bestimmter Substanzen in der Luft fachliche Normen der <u>Verkehrslärmschutzverordnung</u> (16. BImSchV) vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert am 18. Dezember 2014, der <u>DIN 18005</u> Teil 1 „Schallschutz im Städtebau“ und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (<u>TA Lärm</u>) vom 26. August 1998, geändert am 1. Juni 2017	
Tiere und Pflanzen	<u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB</u>: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen <u>§ 1 Absatz 2 und 3 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten u.a. auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten; Tiere und Pflanzen sind als Bestandteil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, in ihren Lebensräumen sowie sonstigen Lebensbedingungen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG</u>: Wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten <u>§ 44 BNatSchG</u>: Regelungen zum besonderen Artenschutz, die für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten Zugriffsverbote in Bezug auf eine Tötung von Individuen, eine Störung lokaler Populationen sowie eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beinhalten	• Erstellung einer Biotoptypenkartierung • Faunistische Untersuchungen und Erstellung eines Artenschutzberichtes • Erhaltungsgebote für Knicks einschließlich Knickschutzstreifen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Festsetzung privater Grünflächen sowie Festsetzung öffentlicher Grünflächen / Maßnahmenflächen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur Neuschaffung von Lebensräumen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Knickersatzpflanzungen im Plangebiet und extern sowie externe Ausgleichsflächen durch Zuordnungsfestsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Boden / Fläche	<u>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen <u>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB</u>: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnah-	• Reduzierung der Bodenversiegelung durch Ausweisung einer Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
	men zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen <u>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</u> vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017: Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen	
Wasser	<u>§ 6 Abs. 1 Nr.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u> vom 31. Juli 2009, zuletzt geändert am 18. Juli 2017: Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften <u>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG</u>: Für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen <u>§ 47 Abs. 1 Nr.3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)</u>: Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. <u>§ 5 Absatz 1 WHG</u>: Vorsorgepflicht, eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden	• Berücksichtigung einer Regenrückhaltung im Gebiet im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Versickerung in Grünfläche • Festsetzung einer Dachbegrünung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung
Klima / Luft	<u>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG</u>: Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen <u>§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB</u>: Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind zu berücksichtigen. <u>§ 1 Absatz 5 BauGB</u>: Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung • Ausweisung einer Grünfläche
Landschaft und Stadtbild	<u>§ 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB</u>: Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln. <u>§ 1 Absatz 6 BNatSchG</u>: Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihrer Bestandteile wie Bäume und Gehölzstrukturen sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen	• Erhaltungsgebote für Knicks sowie Anpflanzungsgebote für Bäumen, Hecken und einem Knick • Ausweisung einer Grünfläche • Fassadenbegrünung

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen	Berücksichtigung
Kultur- und sonstige Sachgüter	<u>§ 1 Absatz 6 Nummer 5 BauGB</u> : Zu berücksichtigende Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege	Archäologische Voruntersuchung zur Freigabe der Bodenarbeiten

Fachplanungen

Der **Regionalplan** für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd (1998) stellt dar, dass Tornesch im Ordnungsraum um Hamburg liegt, in dem sich die weitere Entwicklung des Ordnungskonzepts entlang von Siedlungsachsen vollziehen soll. Die Stadt Tornesch ist als Stadtrandkern II. Ordnung ausgewiesen. In diesem Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung sollen u.a. neben Wohnbauflächen auch gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden.

Gemäß der Darstellung in der Karte zum Regionalplan I liegt das Plangebiet im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung zu einem regionalen Grünzug. Zur Sicherung ihrer Freiraumfunktionen sollen Belastungen der regionalen Grünzüge vermieden und in regionalen Grünzügen planmäßig nicht gesiedelt werden. Da die kartographische Darstellung dabei nicht flächenscharf anzusehen ist, sind die Grünzüge anhand der ortsplanerischen Grundzüge und landschaftsplanerischen Gegebenheiten zu definieren. Die Wegeverbindung Spritzloh im Osten befindet sich in etwa auf der Grenze, die durch die Splittersiedlung nördlich Schäferweg, dem Flugplatz Ahrenlohe im Norden und die gewerblichen Nutzungen bzw. die Sportanlagen im Süden eine bauliche Vorprägung aufweisen. Im Anschluss grenzt die unbebaute und gegliederte, offene Feldflur von Tornesch an. Zur Sicherung der regionalen Freiraumstrukturen wird in der 48. Flächennutzungsplanänderung ein gestufter Übergang auf der Ostseite in die Landschaft durch eine Grünflächenausweisung vorgesehen. Damit kann das Vorhaben den Zielen des Regionalplans entsprechen.

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III liegt im Entwurf vor (2017) und befindet sich nach dem Beteiligungsverfahren von Oktober 2018 bis Februar 2019 aktuell in der Auswertung. Für das Plangebiet beinhaltet der Landschaftsrahmenplan keine planungsrelevanten Aussagen. Westlich an das vorhandene Landschaftsschutzgebiet des Kreises Pinneberg angrenzend, das in rund 400 m Entfernung zum Plangebiet im Osten liegt, stellt der Landschaftsrahmenplan ein Gebiet dar, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Das Gebiet erstreckt sich bis an den Flugplatz Ahrenlohe im Nordosten, den Weg Spritzloh im Osten des Plangebietes und bis an die gewerblichen Nutzungen im Südosten. In Teilen ist dieses Gebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung im Landschaftsrahmenplan-Entwurf gekennzeichnet. Weiter nordöstlich in rund 600 m Entfernung im Bereich der Wälder Prisdorfer Weg / Am Wohld und weiter östlich in rund 2 km Entfernung im Bereich der Bilsbek-Niederung sind Gebiete mit Eignung für den Aufbau des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems ausgewiesen. Klimaschutzrelevante Flächen gemäß Landschaftsrahmenplan-Entwurf sind im Plangebiet und der weiteren Umgebung nicht ausgewiesen. Das geplante Vorhaben ist somit mit den Planungszielen des Landschaftsrahmenplan-Entwurfs vereinbar. Aufgrund der Entwicklung eines Gewerbegebietes im Übergang zur freien Landschaft bestehen aber besondere Anforderungen in Bezug auf die landschaftliche Einbindung, denen durch Grünflächenausweisungen auf der Ebene der 48. FNP-Änderung und weitergehende Festsetzungen zum Erhalt und zur Entwicklung von Gehölzstrukturen auf der Ebene des B-Planes Nr. 96 begegnet wird.

Für den südwestlichen Teil des Plangebietes gilt der **Bebauungsplan** Nr. 80, der eine gewerbliche Baufläche sowie angrenzende Maßnahmenflächen zum Knickerhalt östlich des Großen Moorweges und nördlich Brandskamp in einer Breite von 10 m festsetzt. Auf der Nord- und Ostseite des Gewerbegebietes ist im B-Plan eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt, die als Knickneuanlage auf

einem Wall in 1 m Höhe zu gestalten ist. In der 1. Änderung und Erweiterung des B-Plan Nr. 80 „Großer Moorweg“ wird die als gewerblich ausgewiesene Fläche in eine Fläche mit dem besonderen Nutzungszweck „Fläche für Stellplätze und Garagengebäude, einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten sowie Flächen für die Regenrückhaltung“ geändert. Die Grünfestsetzungen aus dem B-Plan Nr. 80 sind übernommen. Der Anpflanzstreifen im Osten ist aufgrund der Entwässerungsmulde um 10 m nach Osten verschoben.

Im festgestellten Landschaftsplan der Stadt Tornesch (Stand 1995) wird das Plangebiet als Grün- und Freifläche mit Acker-, Baumschul- und Grünlandnutzung dargestellt.

9.1.4 Fachgutachten

Für die 48. FNP-Änderung lagen im Wesentlichen die folgenden umweltrelevanten Fachuntersuchungen, Gutachten und Planungsunterlagen vor:

Umweltbezogene Gutachten:

- Biotoptypenkartierung (2017)
- Artenschutzbericht zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Baugrundbeurteilung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erschließung B-Plan Nr. 96 und Wasserrwirtschaftliches Konzept (2019)
- Schalltechnische Untersuchung (2019)
- Verkehrstechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 96 (2019)
- Erweiterungsplanung Ost HellermannTyton GmbH, Stadt Tornesch (2019)

Allgemein verfügbare Grundlagendaten:

- Landschaftsplan der Stadt Tornesch (1995)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) bzw. Neuaufstellung (2018)
- Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein

9.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

9.2.1 Schutzgut Mensch

9.2.1.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet hat eine untergeordnete Funktion für die gewerbliche Nutzung des westlich ansässigen Betriebes als Stellplatzanlage. Das Umfeld ist durch gemischte bauliche Strukturen geprägt. In Nähe zum Planareal befinden sich eine Splittersiedlung nördlich Schäferweg, der Flugplatz Ahrenlohe, gewerbliche Flächen und Sportanlagen.

Die verkehrliche Erschließung des Planareals verläuft über die Kreisstraße K22, den Großen Moorweg, nach Norden zur Landesstraße L 110, der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße. Von hier aus sind der Ortskern Tornesch und eine Zufahrt zur A 23 zu erreichen. Weiter südlich zweigt vom Großen Moorweg der Lindenweg in westliche Richtung ab und führt zur ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.

Im Rahmen der verkehrstechnischen Untersuchung wurden Verkehrszählungen an den Knotenpunkten durchgeführt und eine Verkehrsprognose erstellt, die auch die Ergebnisse der Verkehrsuntersuchung zum Stadtentwicklungsprojekt „Tornesch am See“ im Osten einbezieht (vgl. INGENIEURGEMEINSCHAFT DR.-ING. SCHUBERT 2019). Demnach weist die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße nordöstlich des Kreisverkehrsplatzes am Großen Moorweg eine Belastung von rund 22.500 Kfz/24 h auf. Zwischen Großer Moorweg und Lindenweg wurden Belastungen von rund 18.000 und 19.000 Kfz/24 h ermittelt. Der Große Moorweg nimmt zwischen L 110 und Lindenstraße eine Verkehrsbelastung zwischen 4.300 und 4.800 Kfz/24 h auf. Der Schwerverkehrsanteil beträgt dabei 7,5 bis 8,5 % auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße, rund 9 % auf dem

Großen Moorweg und rund 10 % auf dem Lindenweg. Spitzenbelastungen treten in den Morgenstunden zwischen 7 und 8 Uhr bzw. 7.30 bis 8.30 Uhr sowie in den Nachmittagsstunden zwischen 16 und 17 Uhr bzw. 16.30 bis 17.30 Uhr auf und liegen bei 1.080 Kfz/24 h bzw. 1.010 Kfz/24 h auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße.

Das Plangebiet selbst dient derzeit nicht der Erholungsnutzung. Der Schäferweg kann jedoch als Geh- und Fahrradweg in die freie Landschaft genutzt werden.

Für den Bebauungsplan Nr. 96 ist eine Lärmtechnische Untersuchung aufgestellt worden, um schalltechnische Konflikte an den umliegenden Wohngebäuden zu vermeiden, und um zu klären, welche Schallemission von den geplanten gewerblichen Flächen ausgehen darf. Dazu wurden die nördlich, östlich und westlich an das Plangebiet angrenzenden Mischgebiete und allgemeine Wohngebiete sowie das südwestlich angrenzende Gewerbegebiet mit dem darin enthaltenen gewerblichen Wohnen betrachtet. Weiterhin ist der durch den B-Plan Nr. 96 induzierte Verkehrslärm auf die umliegende schutzwürdige Bebauung untersucht und beurteilt worden.

9.2.1.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Gewerbegebiet dient der weiteren Entwicklung des ortansässigen Betriebes und zur Sicherung der vorhandenen und zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze, so dass die gewerbliche Funktion der Stadt Tornesch gestärkt wird.

Mit der 48. Flächennutzungsplanänderung wird diese geplante Gewerbegebietsentwicklung durch Darstellung eines eingeschränkten Gewerbegebietes gesichert und die planerische Grundlage für die gewerbliche Entwicklung geschaffen.

Im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan werden zusätzliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch mit der 48. Flächennutzungsplanänderung planerisch vorbereitet. Durch die Änderung einer landwirtschaftlichen Nutzfläche in eine Gewerbefläche sind neben der Schaffung von Arbeitsplätzen auch Belastungen durch eine Zunahme des Straßenverkehrs und Lärm verbunden. Zur Bewältigung dieser Thematik sind die nachfolgend dargelegten Fachgutachten aufgestellt worden.

Verkehr

Die ermittelten Prognosebelastungen 2035 basieren auf einem Analyseverkehrsmodell, das für die Stadt Tornesch anhand aktueller Verkehrszählungen aktualisiert worden ist. Neben der allgemeinen Verkehrsentwicklung sind die langfristige Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Pinneberg sowie die geplanten Struktur Erweiterungen in der Stadt Tornesch berücksichtigt worden.

Zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens im geplanten Gewerbegebiet werden die Beschäftigtenverkehre mit 2,5 Wege je Beschäftigtem, 75 % PKW-Nutzung und 1,1 Beschäftigte je PKW angesetzt und ein Verkehrsaufkommen von rund 1.550 Pkw-Fahrten pro Tag ermittelt. Unter einem Ansatz von 0,5 Lkw-Fahrten je Beschäftigten ergibt sich ein Lkw-Aufkommen von 450 Fahrten pro Tag. Insgesamt werden für das Gewerbegebiet 2.000 Kfz-Fahrten/24 h angesetzt; das entspricht einem Quell- und Zielverkehrsaufkommen von jeweils 1.000 Fahrten / 24 h.

Im Ergebnis werden die Verkehrsbelastungen im Straßennetz weiter ansteigen. Die prognostizierten Verkehrsbelastungen für die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße betragen zwischen 18.200 bis 23.650 Kfz/24 h und für den Großen Moorweg zwischen 4.300 und rund 6.050 Kfz/24 h als Planfall 1 mit weitgehend bestehendem Straßennetz. Im Planfall 2 mit einem Aus- und Neubau der K 22 sind Verkehrsverlagerungen von der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße auf den Großen

Moorweg (K 22) zu erwarten. Die Verkehrsmengen auf der ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße reduzieren sich auf 15.500 bis 16.500 Kfz/24 h, während der Große Moorweg eine Verkehrsmenge zwischen 7.000 und 8.000 Kfz/24 h aufnimmt. Die Wirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz sind vergleichsweise gering.

Die durchgeführten Leistungsfähigkeitsberechnungen zeigen für den Planfall 1, dass der Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp als ausgebauter vierarmiger Kreisverkehrsplatz die prognostizierten Verkehrsbelastungen in der Spitzenstunde am Morgen nicht mehr in einer ausreichenden Qualität abwickeln kann. Zum einen wird der Verkehr aus Richtung Tornesch durch die geplanten Wohnbauentwicklungen und zum anderen der Verkehr aus Richtung A 23 in Richtung K 22 durch die geplante Gewerbeentwicklung weiter zunehmen. In der Spitzenstundenbelastung am Nachmittag wird ein noch zufriedenstellender Verkehrsablauf erzielt.

Die Berechnungen für den Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet als unsignalisierte Einmündung zeigen in beiden Belastungsfällen eine gute Leistungsfähigkeit, d.h. der Anschlussknoten Großer Moorweg kann das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem Gewerbegebiet ohne weiteres aufnehmen.

Für den Planfall 2 wird am Knotenpunkt ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße (L 110) / Großer Moorweg / Moorkamp eine verbesserte Verkehrsqualität durch die Verkehrsverlagerung auf den Großen Moorweg erreicht. Die Zufahrt am Großen Moorweg weist für die höheren Belastungen noch ausreichende Kapazitätsreserven auf. Am Knotenpunkt Großer Moorweg (K 22) / Zufahrt B-Plangebiet treten auf der K 22 zwar höhere Geradeausströme auf, die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes und damit der Verkehrsablauf sind jedoch mit gut bewertet worden. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass das prognostizierte Verkehrsaufkommen im östlichen Stadtgebiet Tornesch vom Kreisverkehrsplatz an der K 22 nur verträglich aufgenommen werden kann, wenn die ~~Ahrenlohe~~Ahrenloher Straße durch den Aus- bzw. Neubau der K 22 mittelfristig entlastet wird.

Lärm

Aufgrund der unmittelbaren Nähe des geplanten Gewerbegebietes zu schutzwürdigen Nutzungen sowie der Vorbelastung durch die bereits bestehenden gewerblichen Emittenten wird es erforderlich, eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691 vorzunehmen. Diese sind in der Lärmtechnischen Untersuchung so bestimmt worden, dass es zu keinen neuen schalltechnischen Konflikten zwischen der Bestandsbebauung und der Neuplanung kommt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird eine entsprechende Festsetzung getroffen, dass nur Betriebe und Anlagen zulässig sind, deren Geräusche die ermittelten Emissionskontingente weder tags noch nachts überschreiten. In Bezug auf den anlagenbezogenen Verkehr kommt die Lärmtechnische Untersuchung zu dem Ergebnis, dass nach Maßgabe der TA Lärm keine Notwendigkeit für eine Reduzierung des Verkehrslärms auf den betroffenen umliegenden Verkehrswegen durch Maßnahmen organisatorischer Art erforderlich wird.

9.2.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

9.2.2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Eine örtliche Aufnahme der Biotop- und Nutzungstypen erfolgte am 09. Oktober 2017. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von als Mähwiese genutzten Grünländereien eingenommen. Die Grünländer sind zum Teil mit Weidelgras als Ackergras eingesät oder als artenarmes Wirtschaftsgrünland mit intensiver Nutzung zu klassifizieren. Neben dem auch hier vorherrschenden Deutschen Weidelgras kommen nur wenige allgemein verbreitete Begleitarten, hauptsächlich Süßgräser vor. Eine Teilfläche im zentralen Teil des Plangebietes zwischen den Grünländern liegend wird als Baumschulfläche genutzt. Die Fläche ist eingezäunt und

durch hochwüchsige Stauden und Gräser stark ruderalisiert. Vermutlich wird die Fläche nur noch extensiv bzw. nicht mehr bewirtschaftet

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden durch ein mäßig dichtes Knicknetz in Nord-Südrichtung gegliedert. Es handelt sich insgesamt um drei Abschnitte. Zwei Abschnitte begrenzen die schmale Baumschulfläche auf der West- und Ostseite; ein Abschnitt verläuft weiter östlich durch das Grünland. Weiterhin sind an den Plangebietsrändern entlang der Straße bzw. Wege Knicks vorhanden. Im Süden am Brandskamp, am östlichen Feldweg sowie abschnittsweise auch am Schäferweg sind beidseitige Knickstrukturen als Redder ausgebildet, wobei lediglich eine Seite in den Plangeltungsbereich einbezogen ist. Die Knicks sind überwiegend in einem guten Zustand mit einem stabilen Wall, regelmäßigen Überhältern und einer dichten Strauchschicht. Die Überhälter sind landschaftsprägend und bestehen überwiegend aus größeren Stiel-Eichen. Knicks unterliegen dem gesetzlichen Schutz nach § 21 LNatSchG.

Knickbegleitend und am Rande der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind sonstige Gräben vorhanden, die überwiegend nur gering wasserführend sind und an deren steilen Ufern verbreitete Ruderalarten mittlerer Standorte wachsen. Ein weiterer Graben verläuft östlich des bestehenden Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes. Der Graben ist breit angelegt und war zur Kartierungszeit gut wasserführend. Die Böschungen werden gemäht, so dass ein Aufkommen von Röhrichten oder Stauden feuchter Standorte unterbunden ist. In der Grabensohle sind vereinzelt Algenwatten, Flutrasen und Binsen verbreitet. Nach Süden weitet sich der Graben in ein sonstiges naturfernes Gewässer aus, das zur Rückhaltung dient. An der oberen Böschung des Gewässers haben sich jüngere Erlen angesiedelt. Die Uferzonen sind ansonsten gemäht bzw. leicht ruderalisiert.

Ruderalfluren frischer Standorte kommen im Plangebiet nur kleinflächig in ungenutzten bzw. nicht gepflegten Randbereichen vor. Hier haben sich vorwiegend weit verbreitete und konkurrenzkräftige Stauden / Kräuter und Gräser von selbst auf vormals genutzten Standorten ausgebreitet. Dazu zählen die südlichen Randbereiche des Parkplatzes und um den Regenrückhaltebereich sowie der nordöstliche Teilbereich des Plangebietes.

Zu den Siedlungsbiotopen gehören die Verkehrsflächen mit angrenzenden Banketten, die insbesondere am Schäferweg breit ausgebildet und größtenteils als Rasen gemäht werden, teilweise aber auch aus vegetationsfreiem Schotter bestehen. Die Randbereiche des Parkplatzes am Großen Moorweg im Südwesten sind als Rasen angelegt und werden regelmäßig unterhalten und gepflegt.

Zur Behandlung der Artenschutzbelange ist eine eigenständige Untersuchung durchgeführt worden (vgl. BIOPLAN 2019).

Im Rahmen der Fledermauserfassungen wurden im B-Plangebiet fünf Arten nachgewiesen; für drei weitere Arten bestehen potenzielle Vorkommen. Drei der Arten sind landesweit gefährdet (RL SH „3“), drei weitere Arten werden auf der Vorwarnstufe (RL SH „V“) geführt. Die nachgewiesenen Aktivitäten fanden hauptsächlich entlang der vorhandenen Knickstrukturen und über dem Regenrückhaltebecken statt. Im Bereich der Knicks am Brandskamp und am Regenrückhaltebecken wurden zwei Balzreviere der Zwergfledermaus lokalisiert, was als Hinweis auf ein oder mehrere nahegelegene Wochenstubenquartiere gedeutet werden könnte. Der Schäferweg dient wahrscheinlich als Leitstruktur für Flüge von den Quartieren in die Jagdhabitate. Weitere (potenzielle) Flugstraßen sind entlang des Brandskamps, im Verlauf der Redderstruktur des Spritzlohs und entlang des östlichen der drei Knicks anzunehmen. Grundsätzlich sind in den Bäumen im Plangebiet Tagesverstecke, Balzreviere und -quartiere von baumbewohnenden Fledermausarten anzunehmen. In 32 Bäumen wurden Höhlen- oder Spaltenstrukturen festgestellt, die potenziell eine Eignung als Balzquartier und/oder Wochenstube besitzen. Potenziell geräumige, frostsichere Höhlen als potenzielle Winterquartiere befinden

sich in vier Bäumen am westlichen Plangebietsrand. Konkrete Hinweise auf eine aktuelle Nutzung der Bäume liegen derzeit nicht vor.

Das Artenspektrum der Brutvögel setzt sich aus rund 44 Spezies mit typischen Vogelarten der Siedlungsränder und der Knicklandschaft zusammen. Es sind überwiegend relativ anspruchslose und störungstolerante Brutvögel verbreitet. Gebäudebrüter, die potenzielle Nistplätze in den umliegenden Gebäuden am Rande des Plangebietes nutzen, erscheinen im Plangebiet zur Futtersuche. Keine der erfassten Vogelarten ist nach der Roten Liste Schleswig-Holstein als gefährdet einzustufen, allerdings sind mit Star und Bluthänfling zwei gefährdete Arten und mit Feldsperling, Grauschnäpper, Gartenrotschwanz und Goldammer weitere Arten der Vorwarnliste nach der Rote Liste Deutschlands verbreitet. Mit Mäusebussard, Turmfalke und Grünspecht wurden drei streng geschützte Arten nachgewiesen, die das Plangebiet als Nahrungsraum nutzen. Es dominieren häufige und weitgehend anspruchslose Gehölzfreibrüter. In älteren Gehölzstrukturen des Plangebietes können auch Gehölzhöhlen- und -halbhöhlenbrüter verbreitet sein. In den östlich gelegenen offeneren Abschnitten der Knicklandschaft sind typische halboffen brütende Vogelarten wie die Goldammer, potenziell auch die Dorngrasmücke und der Sumpfrohrsänger vertreten. Unter den typischen Offenlandbrütern tritt der Fasan auf. Dagegen sind anspruchsvollere Offenlandvögel wie Feldlerche (oder Schafstelze) auf Grund der teilweise hohen Vertikalstrukturen der Gehölze in der eher kleinräumigen Knicklandschaft kaum zu erwarten.

Im Verlauf der Amphibienerfassungen wurden im Regenrückhaltebecken Wasserfrösche und der Teichmolch nachgewiesen und im Graben am Parkplatz der Grasfrosch (RL SH „V“). Alle drei Arten sind in Schleswig-Holstein weit verbreitet und gelten bis auf den Grasfrosch, der aufgrund rückläufiger Zahlen auf der Vorwarnliste geführt wird, als ungefährdet. Es ist davon auszugehen, dass im Plangeltungsbereich keine artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten wie z.B. Moorfrosch, Kammolch als Arten der FFH-Richtlinie vorkommen.

Natura 2000 – Gebiete, Naturschutzgebiete und festgesetzte Kompensationsflächen sind im Plangebiet und weiterem Umfeld nicht ausgewiesen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet ist das Gebiet DE2224-305 „Staatsforst Rantzau östlich Tornesch“ in rund 850 m Entfernung im Nordosten. Es handelt sich um einen „alten, geschlossenen Buchen-Eichenwald auf flacher Altmoräne im Naturraum Hamburger Ring am Rande der Bilsbek-Niederung“. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes durch das zukünftige Gewerbegebiet sind nicht ersichtlich. Somit sind keine Auswirkungen auf die Schutzziele für das Gebiet zu erwarten, so dass keine weitere Planungsrelevanz besteht.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Flächen für das landesweite Biotopverbundsystem.

Rund 400 m nordwestlich beginnt das Landschaftsschutzgebiet Kreis Pinneberg.

Insgesamt ist das Plangebiet nur in einem sehr geringen Teil baulich vorgeprägt. Der überwiegende Teil des Plangebietes wird von landwirtschaftlich genutzten Biototypen mit einem geringen Wert für Arten und Lebensgemeinschaften eingenommen, die als Biotope von allgemeiner Bedeutung zu bewerten sind. Auch die Straßenrandgräben und knickbegleitenden Gräben stellen Biotope allgemeiner Bedeutung dar. Die kleinräumig vorhandenen brach liegenden Flächen mit Ruderalfluren sind Trittstein- und Rückzugsbiotope und werden als Flächen mit besonderer Bedeutung bewertet. Die Knickstrukturen an den Plangebietsrändern bzw. straßenbegleitend und im Gebiet stellen wertvolle Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie den lokalen Biotopverbund dar. Die Baum- und Gehölzstrukturen sind darüber hinaus Gliederungselemente und besitzen für das Orts- und Landschaftsbild eine hohe Bedeutung. Die nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knicks sowie die Ruderalfluren sind

als Biotope und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu bewerten.

9.2.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und dem dadurch hervorgerufenen Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha Grünland bzw. Baumschulfläche für die Gewerbeentwicklung beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass ein weiterer Lebensraumverlust bzw. eine Nutzungsintensivierung stattfindet. Neben dem Verlust landwirtschaftlich geprägter Biototypen werden auch Teile des Grabennetzes überplant und in das geschützte Knicknetz eingegriffen.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Pflanzen und Tiere im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Die wertvollen Knicks werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Erhaltungsgebote und die Ausweisung von Maßnahmenflächen gesichert. Durch weitergehende Begrünungsfestsetzungen werden eine Durchgrünung des Gewerbegebietes, naturnahe Elemente in der Grünfläche und damit die Neuschaffung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere gewährleistet.

Die Artenschutzrechtliche Prüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 kommt zu dem Ergebnis, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte und Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu erwarten sind, wenn für Gehölzrodungen und eine Baufeldräumung die gesetzlichen Schutzfristen nach § 39 BNatSchG sowie weitere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen eingehalten werden.

Die festgestellten bzw. anzunehmenden Flugstraßen entlang der Knicks sind als essentielle Bestandteile der Fledermaus-Habitaträume anzusehen, so dass der Erhalt der Knickstrukturen durch entsprechende Festsetzungen im Rahmen des B-Planes eine zentrale Vermeidungsmaßnahme darstellt. Da die Flugstraßennutzung der Knicks als wesentliche Leitstruktur für Fledermäuse durch die gewerbliche Nutzung eingeschränkt werden kann, zeigt das Artenschutzgutachten zur Konfliktlösung verschiedene Maßnahmen für ein Beleuchtungskonzept auf, die als Vermeidungsmaßnahmen in den Bebauungsplan Nr. 96 übernommen und festgesetzt werden.

Mit dem Verlust von Knickstrukturen in Verbindung mit den weiteren Biotopverlusten kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Gehölz- und Bodenbrüter kommen, so dass zur Aufrechterhaltung der Lebensraumfunktionen im ökologischen Zusammenhang orts- und zeitnahe Gehölzneuanlagen vorzunehmen sind. Diese werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung des B-Planes Nr. 96 als Knickneuanlagen sowohl innerhalb des Plangeltungsbereichs als auch extern festgelegt. Darüber hinaus werden Festsetzungen zur Herstellung von extensiven Grünflächen mit Anpflanzungen getroffen.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen Maßnahmenflächen zum Erhalt und zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen sowie Gehölzneuanlagen im Plangebiet sowie Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen und die

Schaffung von Ruderalfluren in externen Flächen bzw. in Flächen aus dem städtischen Öko-konto.

9.2.3 Schutzgut Boden

9.2.3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Plangebiet ist derzeit überwiegend unversiegelt und durch offene Böden gekennzeichnet. Im Bereich des Parkplatzes im Südwesten sind versiegelte Flächen vorhanden. Aufgrund der vorhandenen Nutzung ist der Versiegelungsanteil des Plangebietes sehr gering und beträgt ca. 5 %.

Das Gelände des Plangebietes befindet sich auf einem Höhengniveau von rd. 9,80 bis 8,60 m NHN und weist ein Gefälle von Nordwesten nach Südosten auf.

Die oberflächennahen Schichten bestehen hauptsächlich aus Geschiebemergel bzw. -lehm und Sanden. Gemäß Bodenkarte Schleswig-Holstein stehen im Plangebiet überwiegend als Bodentyp Pseudogley an (vgl. LANDWIRTSCHAFTS- UND UMWELTATLAS SCHLESWIG-HOLSTEIN, Abfrage 10/2019). Im nördlichen Randbereich parallel zum Schäferweg sind Gley-Podsole verzeichnet. In einem kleinräumigen Bereich in der nordöstlichen Spitze sind Podsole verbreitet. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen ist von einem natürlichen Bodenaufbau auszugehen. Die Bodentypen sind weder selten, noch unterliegen sie einem besonderen Schutzstatus.

Den ökologischen Bodenfunktionen wird insgesamt eine allgemeine Leistungsfähigkeit im Bereich offener Böden zugeordnet, während die überbauten und versiegelten Böden ohne Funktion für den Boden- und Bodenwasserhaushalt sind.

Im Ergebnis der durchgeführten Beprobungen des Oberbodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung sind keine Überschreitungen der Prüfwerte nach der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) festgestellt worden.

Geotope und Geotop-Potenzialgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Aufgrund der Bodenmerkmale und Nutzungen liegt im Bebauungsplangebiet eine allgemeine Wertigkeit des Bodens hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft vor.

9.2.3.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche sind negative Umweltauswirkungen durch eine bauliche Überplanung und der dadurch hervorgerufenen Neuversiegelung verbunden. Im Vergleich zum derzeit wirksamen Flächennutzungsplan mit einer bereits als Gewerbefläche dargestellten Fläche in einem Umfang von 0,92 ha werden weitere 7,72 ha offene Bodenfläche beansprucht. Darüber hinaus werden 8,89 ha weitere Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünflächendarstellung geändert, so dass Nutzungsintensivierungen für den Boden zu erwarten sind.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Rahmen des Bebauungsplanes werden Festsetzungen zur Minderung und zum Teilausgleich der Bodenversiegelung wie eine Dachbegrünung festgesetzt.

Die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, die Ermittlung der kompensationspflichtigen Eingriffe und die Festlegung der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Dazu zählen neben der Extensivierung von Bodenflächen in Teilen der Grünfläche externe Maßnahmen in Flächen aus dem städtischen Ökokonto.

9.2.4 *Schutzgut Fläche*

9.2.4.1 *Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes*

Das Plangebiet ist etwa 17,5 ha groß. Es handelt sich überwiegend um unbebaute Flächen. Das Schutzgut Fläche hat somit eine Bedeutung durch unverbrauchte Flächenressourcen.

9.2.4.2 *Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung*

Mit dem vorhandenen Flächennutzungsplan ist bereits für ein Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine Inanspruchnahme von Flächen für eine Gewerbeentwicklung planerisch vorbereitet worden.

Die Änderung der Fläche für die Landwirtschaft in eine Grünfläche wird in einem Teilgebiet des Plangeltungsbereichs eine unverbaute Fläche erhalten.

Im übrigen Teilgebiet des Plangeltungsbereichs mit einer zusätzlichen Gewerbefläche führen die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung für das Schutzgut Fläche zu erheblichen Auswirkungen.

9.2.5 *Schutzgut Wasser*

9.2.5.1 *Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes*

Oberflächengewässer sind im Plangebiet sind Straßenrandgraben am Großen Moorweg, Schäferweg, Spritzloh und Brandskamp sowie begleitende Gräben entlang der Knicks innerhalb des Plangebietes.

Hauptvorfluter für das Gebiet und die angrenzenden Flächen ist das Verbandsgewässer Nr. 70 des Wasserverbands Pinnau-Bilsbek-Gronau. Das Niederschlagswasser der betroffenen Flächen wird über die Wegseitengräben der Straßen Schäferweg, Moorweg und Brandskamp zu dem auf der Westseite der Straße Spritzloh verlaufenden Wegseitengraben geleitet. Nach der Unterquerung der Straße Spritzloh erfolgt die Weiterleitung des Wassers über ein namenloses Gewässer bis zur Einmündung in das Verbandsgewässer Nr. 70 (vgl. DÄNEKAMP UND PARTNER 2019).

Die knickbegleitenden Gräben entwässern in südliche Richtung zum Wegseitengraben am Brandskamp. Die Oberflächenwasser des Parkplatzes im Südwesten des Plangebietes werden in einer an der östlichen Grenze des Parkplatzes verlaufenden Entwässerungsmulde gesammelt und zu dem bestehenden Rückhaltbecken (RHB) nördlich des Weges Brandskamp geleitet. Vom RHB erfolgt eine gedrosselte Einleitung in den südlich des Brandskamps verlaufenden Seitengraben.

Insgesamt besteht im Planungsraum eine bereits angespannte hydraulische Situation der Vorfluter.

Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserkörper El13 „Krückau-Altmoränengeest Nord“ als oberer Hauptgrundwasserleiter. Die Schutzwirkung der Deckschichten hat überwiegend eine ungünstige bis mittlere Funktion. In der Südostecke des Flurstücks 8 am Brandskamp,

außerhalb des Plangeltungsbereichs, befindet sich die Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein. Die Sickerwasserrate wird gemäß dem Landwirtschafts- und Umweltatlas mit gering angegeben, so dass eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung vorliegt.

Gemäß der durchgeführten Baugrunduntersuchungen im Jahr 2019 (14.06.2019) wurden die Wasserstände im nördlichen Randbereich des Plangebietes mit rund 1,50 m unter Geländeoberfläche eingemessen. In den übrigen Bereichen variieren die Wasserstände stark und liegen zwischen 1,20 bis 3,60 m unter Geländeoberfläche. Hierbei handelt es sich um von Schichten-, Stau- und Sickerwasser überlagertes Grundwasser. Durch Niederschlagsereignisse ist mit Schwankungen des Grundwassers um rd. 1,00 bis 1,50 m sowie einem lokalen Aufstau von Stau- bzw. Oberflächenwasser zu rechnen.

Eine Versickerung ist aufgrund der relativ undurchlässigen Bodenschichten und der angetroffenen Wasserstände überwiegend nicht möglich. Lediglich im nördlichen Randbereich besteht mit den sandigen Böden eine Versickerungsmöglichkeit.

Wasserschutzgebiete sind im Planungsraum nicht vorhanden.

9.2.5.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu einem verstärkten Oberflächenwasserabfluss. Mit der Überplanung der landwirtschaftlichen Fläche ist auch ein Verlust offener Entwässerungsgräben verbunden.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da Flächen für die Rückhaltung und Versicherung von Niederschlagswasser erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Boden im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Im Sinne einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes werden auf der Ebene des Bebauungsplanes eine offene Oberflächenentwässerung im Bereich der Grünfläche sowie eine Dachbegrünung als Rückhalteraum festgesetzt.

9.2.6 Schutzgut Klima / Luft

9.2.6.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die Klimamerkmale des Plangebiets sind durch ein Freilandklima gekennzeichnet. Die unbebauten Vegetationsflächen und die Baum- / Gehölzbestände wirken sich günstig auf das Kleinklima aus. Kleinräumig ist das Lokalklima im Bereich der befestigten Parkplatzanlage durch erhöhte Temperatur- und abgesenkte Luftfeuchte-Gradienten belastet.

Hinsichtlich der Luftqualität liegen für die Stadt Tornesch keine planungsrelevanten Hinweise auf besondere Situationen vor. Das Planungsgebiet unterliegt keiner besonderen Luftschadstoffbelastung. Aufgrund der Ortsrandlage wird von einer geringen Grundbelastung der Luft, auch für den städtischen Hintergrund durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid und Feinstaub ausgegangen.

9.2.6.2 2.6.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im

Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einem höheren Versiegelungsanteil und damit auch zu Belastungseffekten für das Kleinklima.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine Umweltauswirkungen verbunden, da klimatisch aktive Freiflächen erhalten werden.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Klima / Luft im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes werden differenzierte Grünfestsetzungen für ein möglichst ausgeglichenes Klima in der Gewerbefläche getroffen sowie die kleinklimatisch wirksamen Knickstrukturen durch Erhaltungsgebote gesichert.

9.2.7 Schutzgut Landschaftsbild

9.2.7.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Planareal befindet sich am Siedlungsrand der Stadt Tornesch im Übergang zur freien Landschaft. Das Orts- und Landschaftsbild im Umfeld wird durch gemischte bauliche Strukturen bestimmt. Im Plangebiet selbst überwiegen landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch ein Knicknetz gegliedert werden.

Der Knicks mit zahlreichen Überhältern an den Plangebietsrändern und im Gebiet sind Elemente der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft und für die Gliederung des Landschaftsbildes von hoher Bedeutung. Sie bewirken eine kleinteilige Kammerung und Strukturierung des Landschaftsbildes.

Die bestehende Parkplatzanlage im Südwesten des Plangebietes stellt eine Vorbelastung dar. Das nähere Umfeld ist im Norden, Westen und Süden bauliche vorgeprägt. Nördlich Schäferweg befinden sich eine Splittersiedlung sowie der Flugplatz Ahrenlohe. Im Westen besteht eine gewerbliche Nutzung und im Süden schließen sich Sportplätze an.

9.2.7.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Änderung der Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung in eine Gewerbefläche führt im Vergleich zu der derzeitigen Flächendarstellung zu einer Siedlungsflächenerweiterung mit einer baulichen Überprägung einer bisherigen Freifläche und einer Verdichtung am Siedlungsrand.

Mit der Darstellung einer Grünfläche im nordöstlichen Teil sind im Vergleich zum derzeitigen Flächennutzungsplan mit einer Fläche für die Landwirtschaft keine wesentlichen Umweltauswirkungen verbunden, da eine Freifläche erhalten wird. Allerdings bedingt eine Grünflächen-gestaltung im Vergleich zur gebietstypischen landwirtschaftlichen Nutzung ein verändertes Erscheinungsbild für das Orts- und Landschaftsbild.

Insgesamt wird mit der dargestellten Grünfläche eine Abschirmung des zukünftigen Gewerbegebietes erzielt. Die gestaffelte Abgrenzung zwischen der Grün- und Gewerbeflächendarstellung ermöglicht einen vielgestaltigen Übergang in die freie Landschaft und die Aufrechterhaltung des regionalen Grünzuges.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes Nr. 97 werden nähere Regelungen für eine ortsangepasste Höhenentwicklung im zukünftigen Gewerbegebiet, zur Durchgrünung durch Pflanzmaßnahmen und zur landschaftlichen Einbindung durch Knickneuanlagen festgelegt. Weiterhin werden die gebietstypischen und für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Knicks festgesetzt.

9.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

9.2.8.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Die überplante Fläche befindet sich gemäß Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes (April 2018) in einem archäologischen Interessensgebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes. Da jedoch zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird, sind gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich, die im Rahmen der Aufstellung des B-Planes durchgeführt worden sind.

Die archäologische Voruntersuchung kommt zum Ergebnis, dass keine Nachweise von relevanten archäologischen Befunden vorliegen.

Sonstige Bodendenkmale und bauliche Kulturdenkmale sind im Plangebiet und in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

9.2.8.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Gemäß Mitteilung des Archäologischen Landesamtes vom 23. Juli 2019 bestehen anhand der Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchungen nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung, so dass die Flächen zur Bebauung freigegeben werden können.

Die Flächenausweisungen der 48. Flächennutzungsplanänderung haben für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter keine erheblichen Auswirkungen.

9.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die folgenden Maßnahmen ergeben sich aus der Ermittlung der zu erwartenden Auswirkungen und werden auf der Ebene des Bebauungsplanes konkretisiert.

Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

- Lärmschutzfestsetzungen

Schutzgut Tiere und Pflanzen

- Festsetzungen zum Erhalt der Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Festsetzung zur Neuanlage von Knicks einschließlich Knickrandstreifen als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Anpflanzgebote für Einzelbäume und Hecken zur Stell- und Parkplatzbegrünung
- Dachbegrünung
- Fassadenbegrünung
- Festsetzung privater und öffentlicher Grünflächen

- Bauzeitenregelung für Baufeldräumung / Bauarbeiten zum Schutz von Brutvögeln, Fledermäusen und Amphibien – Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Maßnahmen zur Regelung der Beleuchtung zum Fledermausschutz - Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- Neuschaffung von Gehölzbiotopen – Artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme
- Externe Ausgleichsflächen für Knickersatzpflanzungen, Grabenneuanlagen zw. Renaturierung und Bodenextensivierung

Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser

- Flächensparende und umweltschonende Planung und Bauweise
- Begrenzung der maximal möglichen Versiegelung
- Regelungen für eine offene Oberflächenentwässerung

Schutzgut Klima und Luft

- Begrünungs- und Anpflanzmaßnahmen
- Begrenzung der Bodenversiegelung

Schutzgut Landschaftsbild

- Erhaltungsgebote für Knicks
- Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen zur landschaftlichen Einbindung
- Festsetzung von Gebäudehöhen

9.4 Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes

Die Durchführung der Planung entspricht dem Bedarf der gewerblichen Erweiterung des bereits im Westen des Plangebietes ansässigen Betriebes. Mit dem geplanten Gewerbegebiet werden vorhandene Arbeitsplätze gesichert, neue Arbeitsplätze geschaffen und somit die Funktion der Stadt Tornesch als Stadtrandkern II. Ordnung im Umland von Hamburg gestärkt. Gleichzeitig werden die Anforderungen an den regionalen Grünzug im Osten des Plangebietes und an die landschaftliche Einbindung durch die Ausweisung einer umfangreichen Grünfläche berücksichtigt.

Aufgrund der Neuversiegelung und der Inanspruchnahme von Teilen des geschützten Knicknetzes werden mit der Planung kompensationspflichtige Eingriffe planerisch vorbereitet. Bei Nichtdurchführung der Planung könnte keine dem Bedarf entsprechende bauliche Entwicklung für die gewerbliche Erweiterung des ortsansässigen Betriebes erfolgen. Das Gebiet würde vermutlich weiterhin der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen. Eine wesentliche Veränderung des Status-Quo der Umwelt ist nicht zu erwarten.

9.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Tornesch ist ein geringer Teil des Plangebietes bereits als Gewerbefläche dargestellt.

Die Fa. HellermannTyton beabsichtigt eine weitere Expansion am Standort Tornesch. Es hat sich herausgestellt, dass zusätzliche Gewerbehallen zur Optimierung der betrieblichen Abläufe und sonstige gewerblichen Nutzungen (Büro- und Verwaltungsgebäude) sowie Stellplatzanlagen und Stellplatzflächen benötigt werden. Die gewerbliche Weiterentwicklung des bereits im Westen des Plangeltungsbereichs ansässigen Betriebes ist somit an den Standort gebunden.

Um dem Anspruch des regionalen Grünzuges im Osten des Plangeltungsbereichs gerecht zu werden, wird ein breiter, grünteprägter Übergang in die freie Landschaft angestrebt und rund 50 % des Plangeltungsbereichs als Grünfläche dargestellt.

9.6 Zusätzliche Angaben

9.6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten Verfahren

Die relevanten Umweltfolgen der Flächennutzungsplandarstellungen sind in der Umweltprüfung auf Grundlage der erhobenen und vorliegenden Daten untersucht worden, so dass hinreichende Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens vorliegen.

Wesentliche Kenntnislücken oder Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Grundlagen für den Umweltbericht bestanden nicht.

9.6.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen und nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Planrealisierung wird auf der Ebene des Bebauungsplanes festgelegt.

9.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch für einen bereits bestehenden Gewerbebetrieb sollen mit der Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes Gewerbeflächen und zur landschaftlichen Einbindung Grünflächen ausgewiesen werden.

Das ca. 17,5 ha große Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Stadtrandgebiet von Tornesch, zwischen den Straßen Schäferweg, Großer Moorweg, Spritzloh und Brandskamp.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Gewerbegebiet mit Grünflächen zu schaffen.

Zurzeit wird das Plangebiet überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Auf einem kleinen Bereich parallel zum Großen Moorweg ist eine Stellplatzanlage vorhanden. Entlang der Geltungsbereichsgrenzen sowie innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG Knicks. Die Knicks sind wertvolle Vernetzungselemente im übergeordneten Raum, weisen potenzielle Quartiersstrukturen für Fledermäuse auf und sind insbesondere bedeutende Leitstrukturen für die Flug- und Jagdrouten. Die Gehölzstrukturen im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind Lebensraum für eine Vielzahl von Brutvögeln aus der Gruppe der Gehölzbrüter und der halboffenen Kultur- und Siedlungslandschaft. Die übrigen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima / Luft sind ohne besondere Ausprägung und Funktionen im Naturhaushalt. Das Schutzgut Landschaft ist durch den Übergang zur freien Landschaft gekennzeichnet. Denkmalschutzbelange sind nicht betroffen.

Im Ergebnis der Umweltprüfung sind mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Vergleich zum bestehenden Flächennutzungsplan erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter von Natur und Landschaft zu erwarten.

Im Umweltbericht werden erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich aufgezeigt. Nähere Regelungen und Festsetzungen zum Schutz gesunder Wohn-

und Arbeitsverhältnisse, zum Erhalt und zur Neuentwicklung von Bäumen, Hecken, Knicks und Grünflächen, zu internen und externen Ausgleichsflächen, zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zur Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes sowie zur Begrünung und landschaftlichen Einbindung werden auf der verbindlichen Ebene des Bebauungsplanes Nr. 96 getroffen.

10 Boden, Altablagerungen und Altlasten

Für den Änderungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte und/ oder Altablagerungen vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes jedoch Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden, die auf eine Altablagerung und/oder eine Belastung oder Kontamination des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück separat zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund zu schützen (z. B. durch Folien oder Container).

Die Untere Bodenschutzbehörde, bat die Stadt Tornesch zu klären, ob aus der bisherigen landwirtschaftlichen und baumschulerischen Nutzung Materialien auf- und eingebracht wurden, die für die zukünftige Wohnnutzung eine Beeinträchtigung und/ oder eine Gefahr darstellen. Die Stadt wird hierzu im weiteren Verlauf eine Untersuchung beauftragen und ggf. Maßnahmen im gesetzlichen Rahmen veranlassen.

11 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt wies im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass sich die überplante Fläche in einem archäologischen Interessensgebiet befindet. Bei der Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.

Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.

Daher wurde eine archäologische Voruntersuchung veranlasst. Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben.“



Abbildung 9 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme

Darüber hinaus verweist es auf § 15 DSchG; Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

12 Flächenbilanz

Die folgende Tabelle gibt die in der Flächennutzungsplanänderung dargestellten Flächen wieder.

Tabelle 3 - Flächenbilanz

Bezeichnung	Fläche in ha
Bauflächen	8,64
Grünflächen	8,89
Räumlicher Geltungsbereich	17,53

Stand: 14.11.2019

13 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich	4
Abbildung 2 - Auszug aus dem Regionalplan (ohne Maßstab)	9
Abbildung 3 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan.....	10
Abbildung 4 - Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 80, 1. Änderung.....	11
Abbildung 5 - Lageplan der Kontingente.....	16
Abbildung 6 - Lage im Raum	21
Abbildung 7 - Planzeichnung der 48. F-Planänderung.....	23
Abbildung 8 - Auszug aus der archäologischen Landesaufnahme	41
 Tabelle 1 - Emissionskontingente tags und nachts in dB (Basiskontingente)	14
Tabelle 2 - Richtungszuschläge zum Basiskontingent tags und nachts in dB	15
Tabelle 3 - Flächenbilanz	41

14 Literaturverzeichnis

- Baugesetzbuch (BauGB). (1960). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634))*.
- Baunutzungsverordnung (BauNVO). (1962). *(in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786))*.
- Bioplan - Hammerich, Hinsch & Partner, Biologen & Geographen PartG. (Oktober 2019). Prüfung der besonderen Artenschutzbelange gemäß 44 (1) BNatSchG - Artenschutzbericht . Großharrie.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. (Mai 2013). Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb. *NfL I 92/13*. Langen.
- dänekamp und partner beratende Ingenieure VBI. (September 2019). Wasserwirtschaftliches Konzept . Pinneberg.
- Der Ministerpräsident /Staatskanzlei - Landesplanungsbehörde. (Mai 2018). Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27.Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8). Kiel.
- DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung. (1999). Unfallverhütungsvorschrift Müllbeseitigung (UVV). Berlin.
- DIN 45691 Geräuschkontingentierung. (Dezember 2006). DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., zu beziehen über Beuth Verlag.

- Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (2006). Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen - RAS 06. Köln.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) g in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist (1990).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). (2009). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist)*.
- Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz). (Dezember 2014).
- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 11, 25 und 39 geändert (Art. 2 Ges. v. 13.12.2018, GVOBl. S. 773). (2010).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG). (2013). *(das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist)*.
- Google earth. (2019).
- Ingenieurgemeinschaft Dr.-Ing. Schubert . (August 2019). Verkehrstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 und zur 48. F-Planänderung in der Stadt Tornesch. Hannover.
- Innenministerium des Landes SH. (Mai 2012). Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung). *(letzte berücksichtigte Änderung: Ressortbezeichnungen ersetzt (Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBl. S. 30))*.
- Kreis Pinneberg. (Juli 2019). *Geoportal Pinneberg / Themenbereich Bauen*. Von <http://www.geoportal.kreis-pinneberg.de/> abgerufen
- Landschaft und Plan, Margarita Borgmann-Voss. (Januar 2020). Umweltbericht. Hamburg.
- LÄRMKONTOR GmbH. (Februar 2020). Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 96 in Tornesch. Hamburg.
- Planzeichenverordnung. (1990). *(die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist)*.
- Regionalplan für den Planungsraum I . (1998).
- Städte Tornesch und Uetersen, Gemeinden Moorrege und Heidgraben. (Juli 1972). Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben.
- Vermessungsingenieur Felshart. (mÄRZ 2016). Bestandsvermessung B-Plan 96, Großer Moorweg in Tornesch. Pinneberg.

Diese Begründung wurde von der Ratsversammlung der Stadt Tornesch in ihrer Sitzung amgebilligt.

Tornesch, den

.....
Bürgermeisterin



Stadt Tornesch - 48 Änd. des Flächennutzungsplanes „Östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ Erneute Beteiligung gem. §§ 4a i.V.m. 4 Abs. 2, 3 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB

A. Weder Anregungen noch Hinweise äußerten folgende Beteiligte:

Beteiligter

1. Gemeinde Klein Nordende über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
2. Gemeinde Seeth-Ekholt, über Amt Elmshorn Land, Schreiben vom 29.05.2020
3. Gemeinde Ellerhoop über Amt Rantzau, Schreiben vom 26.05.2020
4. Gemeinde Prisdorf über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
5. Gemeinde Kummerfeld über Amt Pinnau, Schreiben vom 09.06.2020
6. Dataport, Digitalfunkauskunft, Hamburg, Schreiben vom 26.05.2020
7. Telefonica 02, Schreiben vom 27.05.2020
8. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3, Schreiben vom 28.05.2020
9. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 03.06.2020
10. Deutsche Telekom Technik GmbH, 23554 Lübeck, Schreiben vom 03.06.2020 und 05.06.2020
11. TenneT TSO GmbH, Lehrte, Schreiben vom 04.06.2020
12. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 05.06.2020
13. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 04.06.2020
14. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde, Schreiben vom 09.06.2020

B. Folgende Beteiligte äußerten Anregungen oder gaben Hinweise:

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

Die Stadt Tornesch beabsichtigt, in dem ca. 17,5 ha großen Gebiet „östlich Großer Moorweg, zwischen Schäferweg und Brandskamp“ gewerbliche Bauflächen und Grünflächen auszuweisen. Die gewerblichen Bauflächen umfassen ca. 8,64 ha. Mit der Umsetzung der Planung soll im Wesentlichen dem ortsansässigen Unternehmen „Hellermann Tyton“ eine betriebliche Erweiterung planungsrechtlich ermöglicht werden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Flächen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dar und soll im Rahmen der 48. Änderung entsprechend geändert werden. Parallel dazu wird der Bebauungsplan Nr. 96 aufgestellt.

Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu den o. g. Bauleitplanungen wie folgt Stellung:

Am 25.05.2018 hatte die Landesplanung zu den o. g. Bauleitplanungen erstmalig Stellung genommen. Insofern verweise ich zunächst auf die bereits abgegebene Stellungnahme. Damals wurde festgestellt, dass der Plangeltungsbereich nach den Darstellungen des Regionalplans I im Grenzbereich der Siedlungsachsenabgrenzung und einem regionalen Grünzug liegt.

Im Rahmen einer Kreisbereisung am 04.09.2018 wurde die Bauleitplanung zwischen der Stadt Tornesch, dem Kreis Pinneberg und Vertretern des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) erörtert. Am 23.01.2019 hat ein weiteres Planungsgespräch zu den Erweiterungsabsichten des Unternehmens mit Vertretern der Stadt Tornesch, des Unternehmens Hellermann Tyton und des Innenministeriums (Landesplanung, Referat für Städtebau) stattgefunden.

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anm.: Die Stellungnahme der Landesplanung wurde bisher nicht beschlossen, da die Stellungnahme nach der Sitzung der Stadtvertretung eintraf.

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Als Ergebnis der Planungsgespräche wurde seitens der Landesplanung in Aussicht gestellt, einer Betriebserweiterung im Rahmen eines ersten Bauabschnittes zuzustimmen, sofern die Planung nachvollziehbar begründet wird. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass ein entsprechendes Betriebskonzept der Begründung beizufügen ist, welches die schrittweisen Erweiterungsabsichten des Unternehmens nachvollziehbar darstellt und begründet. Mit den nun vorgelegten Planunterlagen kommt die Stadt den Empfehlungen der Landesplanung grundsätzlich nach. Die gewerblichen Bauflächen wurden reduziert und ein Teil des Plangebietes (ca. 8,8 ha) als Grünflächen vorgesehen. Allerdings ist die Begründung aus landesplanerischer Sicht noch nicht vollständig, weil die Erläuterung einer schrittweisen Entwicklung auf Grundlage eines Betriebskonzeptes nicht ausreichend ersichtlich ist. Die Planunterlagen bitte ich entsprechend zu vervollständigen. Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 bzw. Kapitel 3.10 Ziffer 7 des Entwurfs der Fortschreibung des LEP 2010 in der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan Nr. 96 der Stadt Tornesch) in Ziffer I.1 planungsrechtliche Festsetzungen getroffen werden, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen. In der Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Tornesch fehlen dagegen entsprechende Aussagen, so dass diese (Ziffer 4 der Begründung) noch entsprechend zu konkretisieren bzw. zu ergänzen ist (Maßgabe). Es wird bestätigt, dass den o.g. Bauleitplanungen der Stadt Tornesch und den damit verfolgten Planungsabsichten Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sofern die Begründung der Bauleitplanungen um das o. g. Betriebskonzept ergänzt wird. Ich gehe davon aus, dass die Planunterlagen entsprechend vervollständigt werden und behalte mir eine abschließende Stellungnahme vor.	Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 2 entsprechend ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Begründung wurde zur erneuten Beteiligung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB unter Kapitel 4 entsprechend ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die nachfolgenden Äußerungen werden zur Kenntnis genommen.

1. Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 07.05.2020

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Ergänzend weise ich darauf hin, dass eine zukünftige erneute Erweiterung des Unternehmens im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne geprüft werden soll und ggf. in einem zweiten Bauabschnitt im Rahmen einer künftigen Änderung realisiert werden kann. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.	

2. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit und Technologie und Tourismus, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Sie haben mich aufgefordert zu der o.a. Bauleitplanung Stellung zu nehmen. Aufgrund der Beteiligung des nachgeordneten Bereiches innerhalb der Straßenbauverwaltung ist es mir nicht möglich, eine Stellungnahme fristgerecht zu erarbeiten. Meine Stellungnahme wird nunmehr spätestens bis zum 10. Juli 2020 erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Straßenbauverwaltung nicht widersprochen hat bzw. die Bauleitplanung unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
unsere Stellungnahme V201800487 vom 11.04.2018 gilt weiterhin.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Schreiben vom 11.04.2018</i> <i>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich des § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht.</i> <i>Hinweis bezüglich der Belange der DFS aus Hindernissicht:</i> <i>Die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I — 92H 3) beschriebene Anflugfläche (Code I) sowie die an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitlichen Übergangsflächen dürfen nicht durchdrungen werden. Die Luftfahrtbehörde Schleswig-Holstein ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Wenn Baukräne die o.g. Flächen durchdringen Würden, soll mit Mobilkränen gearbeitet werden, die in Absprache mit der Flugleitung abgesenkt werden können. Kräne und Baugeräte sind rechtzeitig der Luftfahrtbehörde vorzulegen.</i> <i>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</i> <i>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</i>	<i>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Hinweise werden in die Begründung und den Teil B-Text übernommen. Die entsprechenden Bereiche sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.</i> <i>Der Hinweis wird berücksichtigt.</i>

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>E-Mail vom 11.09.2019</i> <i>die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 29,42 m über NN durchdringt die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 3,42 m.</i> <i>Des Weiteren durchdringt die festgesetzte Gebäudehöhe mit ihrer maximalen Höhe von 38,18 m über NN die in den Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb vom 3. August 2012 (NfL I – 92/13) beschriebene, an die Anflugfläche in Landerichtung 05 anschließende seitliche Übergangsfläche sowie die an die Abflugfläche in Startrichtung 23 anschließende seitliche Übergangsfläche am Sonderlandeplatz Ahrenlohe um bis zu 8,18 m.</i> <i>Beigefügt ist eine Anlage als Übersicht: die gelbe Einfärbung verdeutlicht die seitlichen Übergangsflächen sowie deren Höhe in m über NN in hellblau. Dunkelblau eingefärbt sind die Anflugfläche in Landerichtung 05 und die Abflugfläche in Startrichtung 23 mit entsprechenden Höhen in m über NN in hellblau. Grün eingefasst ist der von Ihnen übermittelte Bebauungsplan mit den festgesetzten Gebäudehöhen in m über NN in Weiß. Die kritischen Bereiche, in denen eine Durchdringung der seitlichen Übergangsflächen stattfindet, sind rot eingefärbt.</i> <i>Auf Grundlage der beigefügten Anlage mit den kritischen Bereichen empfehlen wir, eine Überarbeitung des Bebauungsplans, sodass eine Durchdringung der entsprechenden seitlichen Übergangsflächen vermieden wird.</i>	<i>Die Planzeichnung wird entsprechend der berechneten maximalen Gebäudehöhen geändert.</i> <i>Die Äußerung wird berücksichtigt.</i>

3. DFS Deutsche Flugsicherung, Schreiben vom 28.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung

Abwägungsvorschlag



Lageplan mit maximalen Bauhöhen vom 11.09.2019

4. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein, AG 29, Kiel, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1. Bei Einhaltung der vorgestellten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Umweltauswirkungen bestehen beim derzeitigen Planungsstand geringe Bedenken. Die Kompensationserfordernisse wurden ausreichend ermittelt und können teilweise auf dem Planungsgebiet umgesetzt werden. Die geplanten vorgezogenen Maßnahmen (CEF), die dem zusätzlichen Knickersatz dienen, werden ausdrücklich begrüßt. 2. Zum Thema Schadstoffemissionen des kunststoffverarbeitenden Industriebetriebs HellermannTyton werden weiterhin keine Angaben zum Schutzgut Klima / Luft gemacht. Hier halten wir die Bekanntgabe der entsprechenden Informationen für erforderlich. 3. Der verbleibende externe Ausgleich zur vollständigen Kompensation der Eingriffe in die Schutzgüter (insbesondere der Bodenversiegelung) soll über das städtische Ökokonto erfolgen. Hier sind u. E. detaillierte Angaben zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen und Örtlichkeiten darzulegen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Plangebiet sollen Hochregallager sowie Stellplätze errichtet werden. Die verarbeitende Industrie befindet sich auf dem gegenüber liegenden Grundstück. Die Umweltbelange des benachbarten Grundstücks sind im Rahmen des B-Plans Nr. 52 und der jeweiligen Änderungen bearbeitet worden. Bezüglich dem Schutzgut Luft/Klima wurden daher der Erhalt von Baum- und Gehölzstrukturen und die Neuanlage von Bäumen / Gehölzen und Grünflächen als Vermeidungsmaßnahme bewertet. Die angeführten lokalklimatischen Grünelemente sind auch für die Staubbindung und Luftanfeuchtung wertvoll. Die Äußerung wurde in anderer Form berücksichtigt. Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgen vor Rechtskraft des B-Plans. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt

5. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 25.05.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Unsere Stellungnahmen vom 20.12.2019 und 27.01.2020 wurden richtig in die Begründung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch übernommen. Sie sind weiterhin gültig (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 7 v. 09.04.2020).	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

6. Schleswig-Holstein Netz AG, Uetersen, Schreiben vom 04.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 96 der Stadt Tornesch besteht aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG erneut keine grundsätzlichen Bedenken. Bei der Erschließung des beplanten Neubaugebietes ist die Verlegung der Versorgungsleitungen mit zu berücksichtigen. Hinweis: Die Schleswig-Holstein-Netz ist der technische Dienstleister für die Stadtwerke Tornesch. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass sich in dem beplanten Gebiet Versorgungsleitungen befinden. Dies bedarf vor Beginn von Tiefbauarbeiten eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Des Weiteren haben die abgegebenen Stellungnahmen weiterhin Gültigkeit. (Siehe Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 12 und 13 v. 09.04.2020.)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Bodenschutzbehörde: Die 48.te Änderung des F-Planes der Stadt Tornesch, östlich Großer Moorweg, Schäferweg, Brandskamp, schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in gewerbliche Bauflächen und Grünflächen. Der Plan ist im Verfahrensstand der Beteiligung nach TöB 4a-3. Der B-Plan 96 soll die F-Plan-Ausweisung konkretisieren. Die Begründung wurde um allgemeine Beschreibungen von Bodenfunktionen ergänzt. Die Bodenfunktionsbeeinträchtigungen wurden auch für die ausgewiesenen „Grünflächen“ und „wasserwirtschaftlichen Maßnahmen“ vorsichtig angedeutet. Verminderungs- und/ oder Vermeidungsstrategien zur Sicherstellung natürlichen Bodenfunktionen, sind im F-Plan wenig konkretisiert. In der vorherigen Stellungnahme der uBB wurde auf die LABO-Checklisten zum Schutzgut Boden verwiesen. Hier stelle ich fest, dass die Begründung die bodenschutzrechtlichen Fragestellungen nicht ausreichend konkretisiert hat. Auch ein „Bodenmanagement“ mit integriertem „Boden-Massenverwertungskonzept“ ist bisher nicht auf F-Plan-Ebene formuliert worden. Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde gibt es immer weniger ortsnahe Möglichkeiten für eine Verwertung von „Mutterbodenüberschüssen“ und den bautechnisch nicht geeigneten Unter-Böden. Bei der Entwicklung dieser Fläche fallen große Mengen an. Diese Veränderung in der Sachlage kann dann bei der Umsetzung der Planung zu erheblichen Aufwand ggfs. auch zum Stillstand führen. Daher empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Tornesch weiterhin ein Bodenmanagement aufzubauen.	Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Da es sich auf dieser Planungsebene um eine Angebotsplanung handelt, und z.B. die genaue Anordnung und Ausformung der Gebäude und die inneren Verkehrswege noch in der Planung befinden, wird ein Bodenmanagementkonzept auf Ebene des Bauleitplans als unverhältnismäßig und nicht zielführend angesehen. Das wasserwirtschaftliche Konzept ist nicht rechtsverbindlich und wird ggf. noch weiter angepasst. Genaue Bezifferungen des Bodenaushubs liegen noch nicht vor. Die Erstellung eines Bodenmanagementkonzeptes wird daher auf die Ausbauplanung verschoben, wenn genaue, abgestimmte und genehmigungsfähige Planungen vorliegen. Der Umweltbericht wurde um eine kurze Ausführung auf Grundlage heute vorliegender Kenntnisse ergänzt. Die Äußerung wird auf der Ebene der Ausführungsplanung berücksichtigt.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Untere Wasserbehörde/Oberflächengewässer: Auf die angespannte Entwässerungssituation im 48. FNP-Änderungsgebiet wird ausdrücklich hingewiesen. Am 10. Oktober 2019 wurden von den Ministerien für Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung sowie Inneres, ländliche Räume und Integration ein Erlass zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1, Mengenbewirtschaftung A-RW 1)“ eingeführt. Gemäß diesen Anforderungen ist durch die Planungen eine extreme Schädigung des naturnahen Wasserhaushalts zu erwarten. Somit wird eine Überprüfung der Auswirkungen auf die Region erforderlich. Diese Überprüfung kann nicht erst im Rahmen des Bauantrages erfordern, da als Ergebnis dieser Überprüfung weitere umfangreiche Maßnahmen erforderlich werden können, um das Niederschlagswasser länger in der Fläche zu halten oder aber auch, dass die Baumaßnahmen, so wie in der 48. Änderungen derzeit vorgesehen, überhaupt nicht ausgeführt werden können. Der 48. Änderung des F-Plans wird nicht zugestimmt. Untere Wasserbehörde - Team Bodenschutzbehörde und Grundwasser Grundwasser Der Hinweis zur Grundwassermessstelle 8255 des Landes Schleswig-Holstein in der Südostecke des Flurstücks 8 ist im Plan und in der Begründung enthalten. Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege	Es erfolgt eine Überarbeitung des WWK im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Insofern wird eine Überprüfung durchgeführt und mit den Beteiligten abgestimmt. Die Stadt hat jedoch die grundsätzliche Machbarkeit der Regenwasserentwässerung anhand des wasserwirtschaftlichen Konzeptes nachgewiesen. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes werden sich anhand des Erlasses zu den „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ keine Änderungen in der Planzeichnung ergeben, so dass das Bauleitplanverfahren der 48. F-Planänderung weitergeführt wird. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan 96) wird das wasserwirtschaftliche Konzept entsprechend den nebenstehenden Auflagen überarbeitet. Die Äußerung wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt. Gemeint ist hier die Planzeichnung des B-Plans Nr. 96. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Durch die Flächennutzungsplanänderung werden die Belange des Naturschutzes und der Landschaftsplanung berührt. Die geplante Änderung widerspricht dem Landschaftsplan, der keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich vorsieht. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen folgende Bedenken. • Durch die mit FNP Änderung verbundenen Bebauungsplanung werden erhebliche Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet. Derzeit verfügt die Stadt Tornesch in dem vom Kreis anerkannten Ökokonto nicht über ausreichend Kompensationsfläche für den B-Plan. • Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine bauliche Entwicklung über das derzeit geplante Maß hinaus nicht möglich. In den nicht als Bauflächen dargestellten Bereichen finden sich u.a. naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, die dem Artenschutz dienen.	Die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde ist abhängig vom Bebauungsplan und dem Flächennutzungsplan. Der Landschaftsplan ist ein nicht rechtsbindendes Instrument. Die Stadt geht davon aus, dass mit den Umweltberichten der Bauleitplanungen die Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege weitaus detaillierter behandelt werden als es im Landschaftsplan möglich ist. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Nennung des Ökokontos und die Zuordnung des Ausgleichs erfolgt vor Rechtskraft des Bebauungsplanes. Begründung und Umweltbericht werden durch eine verbindliche Darstellung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen einschließlich Angaben zur Lage / Flurstücksbezeichnung, Art und Umfang sowie detaillierte Entwicklungsziele und Biotopgestaltungsmaßnahmen ergänzt. Die Äußerung wird berücksichtigt. Eine bauliche Erweiterung über das derzeitige Maß hinaus ist jedoch zum einen nicht Gegenstand der Bauleitplanung, zum anderen würden sich spätere Erweiterungswünsche auf die privaten Grünflächen beziehen, <u>nicht</u> auf die öffentlichen Grünflächen für Ausgleichsmaßnahmen. Diese gehen ins Eigentum der Stadt über. Mit den geplanten Grün- und Ausgleichsfestsetzungen im Osten des Plangebietes werden diese Flächen für Natur- und Artenschutz zwecke vorgehalten und gesichert. Die Äußerung wird nicht geteilt.

7. Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 10.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Darüber hinaus weise ich auf folgendes hin: Die im Nordosten gelegene Ruderalfläche (800 m²) wird im Kompensationskataster des Kreises Pinneberg geführt (KOM 2004-115). Sie dient der Kompensation eines privaten Bauvorhabens. Gesundheitlicher Umweltschutz: Ich habe keine Anregungen.	Die einem anderen Vorhaben zugeordnete Kompensationsfläche im Nordosten des Plangebietes wurde im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgenommen. Ein Konflikt mit den B-Plan- und F-Planausweisungen ist nicht erkennbar, da die Fläche bereits innerhalb der geplanten Grünfläche bzw. Maßnahmenfläche liegt. Die Äußerung wird berücksichtigt. Die Begründung und der Umweltbericht werden redaktionell angepasst. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

8. Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement, untere Denkmalschutzbehörde, Schreiben vom 29.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Mit Schreiben vom 25.05.2020 baten Sie um die fachliche Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zum o.a. Bebauungsplan. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei diesem Bereich der überplanten Fläche handelt es sich daher gemäß § 12 (2) § DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein Brockdorff - Rantzau-Straße 70 24637 Schleswig Telefon: 04621 3670	Die archäologische Voruntersuchung wurde veranlasst und kommt zu dem nachfolgenden Ergebnis. VN 608, Baufreigabe - Mit der Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein vom 23.07.2019 wird mitgeteilt: „Auf der überplanten Fläche wurden am 20.05. - 27.5.2019 in Absprache mit dem Planungsträger vom Archäologischen Landesamt Schleswig-Holstein Voruntersuchungen ohne Nachweis von relevanten archäologischen Befunden durchgeführt. Wir haben nunmehr keine Bedenken bezüglich der Planumsetzung und können die Flächen zur Bebauung freigeben. Die Äußerung wurde berücksichtigt.

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Im Einvernehmen mit der PD Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, bestehen gegen die Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahmen gem. §§ 4.2 und 3.2 BauGB vom 28.01. (48. Änd. F-Plan) und 20.02.2020 (B-Plan 096) behalten unverändert Gültigkeit. Der Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg weist ergänzend auf Folgendes hin: In der Nr. 7.1 der Verkehrsuntersuchung zum F-Plan und der Nr. 9.1 der Verkehrsuntersuchung zum B-Plan wurde folgendes formuliert: „Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorangebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.“ Es liegt ebenfalls im Interesse des Straßenbaulastträgers, die K 22 endgültig auszubauen. In Kürze wird jedoch ein gerichtliches Verfahren beginnen, welches im Endeffekt die Gefahr birgt, dass der Ausbau gar nicht mehr stattfinden kann. Insofern sollte das Szenario einer nicht ausgebauten K 22 für die weiteren Planungen ernsthaft in Betracht gezogen werden.	Die Stadt wartet den Ausgang des Verfahrens ab und hält vorläufig an Ihrer Aussage und der nachstehenden Abwägung fest. Sollte ein Ausbau künftig nicht möglich sein, wird die Stadt Tornesch über ein alternatives Verkehrskonzept nachdenken. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

9. Kreis Pinneberg, FD Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 08.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
<i>Zu dem angegebenen B-Plan bestehen im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, Sachgebiet 1.3, und dem Träger der Straßenbaulast für den Großen Moorweg (K 22) keine grundsätzlichen Bedenken.</i> <i>Als möglicherweise problematisch ist mit Verweis auf die verkehrstechnische Untersuchung allerdings anzumerken, dass sowohl dieser als auch weitere B-Pläne in Tornesch auf dem Ausbau der K 22 (ibs.) zur Entlastung der Ahrenloher Straße (L 110) basieren. Die belastete Verkehrssituation im Bereich der Knotenpunkte an der AS "Tornesch", deren Kapazitätsgrenzen bereits heute erreicht sind, wird sich weiter verschlechtern; die wachsende Belastung am KVP an der K 22 könnte in diesem Fall vermutlich dazu führen, dass ibs. in den Spitzenzeiten die Verkehrsbelastung nicht nur im ostwärtigen Bereich der Stadt ein nicht verträgliches Maß annimmt.</i> <i>Die Detailplanungen sind rechtzeitig mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit abzustimmen.</i>	<i>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Der Ausbau der K 22 und damit die Entlastung der Ahrenloher Straße wird seitens der Stadt begrüßt, kann jedoch nur vom Straßenbaulastträger vorgebracht werden. Leider kann nicht sichergestellt werden, dass ein Ergebnis bis zum Satzungsbeschluss bzw. bis zur Bebauung des Grundstücks präsentiert werden kann. Künftig wird die Stadt den Ausbau jedoch weiterhin forcieren und mit dem Baulastträger im Gespräch bleiben.</i> <i>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</i>

10. BUND Schleswig-Holstein, Kiel, Schreiben vom 09.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
Die Frist für eine erneute Stellungnahme betrug lediglich 2 Wochen. Das ist in der Regel zu kurz, um alle Stellungnahmen, die eingehen, adäquat bearbeiten zu können. Zumal, wenn es sich, wie in diesem Verfahren um umfangreiche Dateien geht, die durchgelesen, verglichen und beurteilt werden müssen. Es wäre hilfreich gewesen, wenn die Änderungen markiert gewesen wären. Das hätte, sicher nicht nur unsere, Arbeit ungemein erleichtert. Zu den Änderungen, es freut uns, dass einige unserer Anregungen zum Naturschutz und Fahrradverkehr eingearbeitet werden konnten. Doch unsere weiteren Bedenken, gerade im Bereich Individualverkehr und Belastung der angrenzenden Wohnbebauung, der Flächenversiegelung und der Erholungsfunktion im angrenzenden Außenbereich bleiben weiterhin bestehen. Zumal auch der FB Verkehr des Kreises Pinneberg unsere Bedenken zum zusätzlichen Verkehrsaufkommen und der noch ungelösten Verkehrslenkung teilt. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls	Dadurch dass an den Planunterlagen mehrere Gutachter und Fachplaner beteiligt sind, kann eine Durchgehende Markierung der Änderungen von der Stadt nicht gesichert werden. Die Gefahr wäre zu groß, dass nur Teile der Änderungen markiert wären und andere Änderungen übersehen würden. Zum Teil werden die Unterlagen bei umfangreichen Änderungen auch schwerer lesbar. Daher entschied sich die Stadt dafür, die Änderungen im Anschreiben aufzulisten. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Die Äußerungen wurden Bereits zum letzten Beteiligungsschritt abgewogen. Es wird daher auf die Abwägungstabelle der Beteiligung gem. §§ 4 (2), 2 (2) und 3 (2) BauGB Nr. 11 v. 09.04.2020 verwiesen. Die Äußerung wird berücksichtigt.

C. Von der Öffentlichkeit wurde während der öffentlichen Auslegung die folgende Stellungnahme abgegeben**1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020**

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
wie Ihnen bekannt ist nehmen wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED] sowie von Herrn [REDACTED], in den vorbezeichneten Verfahren wahr. Wir haben Kenntnis davon erlangt, dass die bisherigen Entwürfe des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, deren Begründung sowie die zugrunde liegenden Planungsunterlagen (teilweise) geändert worden sind und deshalb eine erneute Offenlage stattgefunden hat. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 möchten wir daher auch zu den geänderten Entwürfen nachfolgend Stellung nehmen: 1. Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanentwurfs Nr. 96 der Stadt Tornesch Auch der geänderte und erneut ausgelegte Bebauungsplanentwurf kann nicht rechtmäßig in Kraft treten. Das Verfahren unterliegt sowohl formellen als auch materiellen Rechtsfehlern.	

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.1 Formelle Fehler Die Stadt Tornesch hat die im Baugesetzbuch vorgesehene Dauer der Öffentlichkeitsbeteiligung von einem Monat auf (lediglich) zwei Wochen verkürzt. Diese Verkürzung ist im hiesigen Fall rechtswidrig. Denn nach § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB darf die Dauer der Auslegung (und damit auch die Frist zur Stellungnahme) nur angemessen verkürzt werden. Die Fristverkürzung ist vorliegend gerade nicht angemessen. Dabei ist zum einen zu berücksichtigen, dass es in der Sache keine besondere Eilbedürftigkeit gibt, den Bebauungsplan kurzfristig in Kraft zu setzen. Zum anderen sprechen die Umstände der jetzigen Auslegung gegen die Angemessenheit der Verkürzung. So wird in der maßgeblichen bauplanungsrechtlichen Literatur ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Anlass der erneuten Auslegung aus der Bekanntmachung und die Änderungen oder Ergänzungen aus dem Entwurf des Bebauungsplans deutlich hervorgehen sollen. Gegebenenfalls sollte sogar eine Beschreibung der Änderungen oder Ergänzungen beigefügt werden, vgl. Krauzberger, in: Emst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB Stand: 136. Ergänzungslieferung, Oktober 2019, 54a Rn. 24. Ein solches Vorgehen ermöglicht der Öffentlichkeit und den betroffenen Bürgern, eine effektive und zeitnahe Prüfung, welche Änderungen im Plan vorgenommen wurden und die Beurteilung, ob hierdurch ihre Belange betroffen werden. Vorliegend sind die neuen Entwürfe und Planunterlagen jedoch umfassend und ohne Kenntlichmachung der Änderungen veröffentlicht worden. Auch der Text der Bekanntmachung enthält zu dem Grund der erneuten Auslegung keine Ausführungen. Allein der Umfang der Planunterlagen sowie der diesbezügliche Aufwand, Änderungen in den Planunterlagen zu entdecken, sind so groß, dass die drastische Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist nicht angemessen im Sinne von § 4 a Abs. 3 BauGB ist.	Die Verkürzung der Beteiligungsfrist ist laut BauGB möglich. Die Stadt Tornesch hält die Verkürzung auf 2 Wochen für ausreichend, da sich die Änderungen vornehmlich auf die Überarbeitung des schalltechnischen Gutachtens und einige Grünfestsetzungen beziehen. Im vorangegangenen Verfahren wurde bereits das wesentliche Abwägungsmaterial vermittelt. Daher geht die Stadt davon aus, dass die vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des zunächst ausgelegten Entwurfs als geringfügig zu betrachten sind, da es sich nicht um umfangreiche und komplexe Änderungen handelt. Wenn eine Aufzählung der vorgenommenen Änderungen gewünscht wird, steht die Stadt Tornesch oder das aufstellende Büro gern per E-Mail oder Telefonisch für Rede und Antwort zur Verfügung. Weiterhin ist die Abwägung öffentlich (wie in der Stellungnahme unter Punkt 1.2 ersichtlich, lag Sie dem Einwender auch vor), in der man lediglich nach Änderungen in der Kurzzusammenfassung unter jedem Punkt ("Die Änderung wird berücksichtigt") schauen muss. Die Auffassung nicht geteilt.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Darüber hinaus ist die Offenlage und deren Bekanntmachung auch im Hinblick auf die noch andauernde Corona-Pandemie rechtswidrig und die Fristverkürzung unangemessen. Schon der Text der Bekanntmachung widerspricht der vom Baugesetzbuch bezweckten Anstoßwirkung diametral. So wird darin hervorgehoben, dass es Beschränkungen beim Zugang ins Rathaus gibt und zudem folgender Hinweis aufgenommen:

„Grundsätzlich sind alle Anliegen telefonisch oder via E-Mail zu klären.“

Damit wird die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, innerhalb der Auslegungsfrist die Unterlagen einzusehen und hierzu Stellung zu nehmen.

Darüber hinaus stellt sich insgesamt die Frage, ob eine verkürzte Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist in Zeiten der Corona-Pandemie, in der nach wie vor empfohlen wird, Kontakte möglichst zu vermeiden, überhaupt angemessen sein kann.

Abwägungsvorschlag

Der Text der Bekanntmachung sagt aber auch: "Sollte eine persönliche Vorsprache zwingend erforderlich sein, werden von den zuständigen Mitarbeiter*innen telefonisch Termine vergeben. Der Zugang erfolgt kontrolliert nach Einlass durch die Mitarbeiterinnen am Empfang. Die Nutzung der am Eingang bereit gestellten Desinfektionsmittel und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung ist zwingend. Über Ihren Besuch erfolgt eine Dokumentation."

Die Aussage, dass die interessierte Öffentlichkeit davon abgehalten werde, ihre Beteiligungsrechte vor Ort wahrzunehmen, kann daher nicht nachvollzogen werden.

Dieses Vorgehen entspricht den Empfehlungen der Bundesregierung und zeugt von einem verantwortungsvollen Umgang mit der Pandemie.

Das Vorgehen entspricht zudem der Ergänzung zu dem aktuellen Verfahrenserlass zur Bauleitplanung vom 5. Februar 2019 (Amtsblatt SH Nr. 8, S. 222) sowie den Hinweise vom 09.09.2019 (zu § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB, § 3 Abs. 3 BauGB und der DSGVO) und den Hinweise vom 18.03.2020 (zu Fragen der Öffentlichkeitsbeteiligung in der Bauleitplanung in der Zeit von Maßnahmen zur Eindämmung des SARS-VoV2):

1. Zu § 3 Absatz 2 BauGB

Im o.a. aktuellen Verfahrenserlass wird in Ziffer 2.7.1 (Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit) ausgeführt:

„Stellungnahmen können elektronisch, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden“.

Unter Ziffer 2.11.2 (Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung) wird ausgeführt

„Die Bekanntmachung muss den Hinweis enthalten, dass während der Auslegung Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können.“ Dieser Hinweis ist in der Bekanntmachung enthalten.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Es ist somit festzuhalten, dass die Verkürzung der Auslegungsdauer und Stellungnahmefrist unangemessen sind. Die erneute Auslegung ist damit rechtswidrig. Der Bebauungsplan könnte auf dieser Grundlage schon aus formellen Gründen nicht rechtmäßig in Kraft treten.

Insgesamt möchten wir zum verfahrensrechtlichen Vorgehen unsere Verwunderung zum Ausdruck bringen. Gerade vor dem Hintergrund des mit Ihnen telefonisch geführten Gesprächs hätten unsere Mandanten einen Hinweis Ihres Hauses dazu erwartet, dass eine erneute Offenlage unmittelbar bevorsteht. Insgesamt drängt sich der Eindruck auf, dass die Stadt Tornesch die „Gunst der Stunde“ der Corona-Pandemie und etwaiger verfahrensrechtlicher Beschleunigungen genutzt hat, um das Verfahren ohne weitere Gegenwehr voranzutreiben und gewissermaßen vollendete Tatsachen zu schaffen.

Ungeachtet der rechtlichen Bewertung dieses Vorgehens entspricht diese Haltung jedenfalls nicht den Leitbildern einer offenen und bürgernahen Verwaltung.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die obige Abwägung verwiesen.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

Der benannte Termin hatte zum Ergebnis, dass der Bürger keine konkreten Vorhaben bezüglich des Flughafens nennen konnte und dass die Planung nicht geändert wird. Dies hat die Stadt dem Bürger auch so mitgeteilt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt rechtswirksam gem. § 3 Abs. 2 BauGB.

Es wird zudem auf die obige Abwägung zur Beteiligung während der Pandemie verwiesen. Der Zugang zu den Unterlagen war persönlich oder per Internet möglich.

Den Vorwurf, dass die Stadt die Pandemie ausnutzt, weist sie vehement zurück.

Die Äußerung wird nicht geteilt.

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.2 Materielle Rechtswidrigkeit des neuen Planentwurfs Im aktuell ausliegenden Planungsentwurf werden die von uns mit Stellungnahme vom 25. Februar 2020 vorgebrachten Einwendungen nicht berücksichtigt. Die dort angemahnten Planänderungen wurden leider nicht vorgenommen. Dieser Eindruck wird durch das auf der Homepage der Stadt Törnesch abrufbare Dokument „B96_diverse_Stellungnahmen“ bestätigt. Die von uns bislang vorgebrachten Einwendungen beanspruchen jedoch trotz dieser „Abwägung“ weiterhin Geltung und sind insbesondere auch mit Blick auf den aktuell ausliegenden Entwurf zu berücksichtigen. Daher beziehen wir uns auch im Rahmen der erneuten Planauslegung auf unsere Stellungnahme vom 25. Februar 2020 und erheben nochmals die dortigen Einwendungen. Zur besseren Übersicht haben wir diesem Schreiben eine Kopie unserer damaligen Stellungnahme‘ als Anlage beigelegt. Insbesondere bleibt es (leider) dabei, dass die vorgesehene Baumasse, die Gebäudehöhen sowie die zulässigen Dachaufbauten den Flugverkehr erheblich beeinträchtigen und Gefahren bei Landevorgang begründen. Darüber hinaus möchten wir uns zu den neuen Planungsunterlagen wie folgt äußern: 1.2.1 Rechtswidrigkeit der Schallkontingentierung Die in dem neuen Bebauungsplanentwurf vorgesehenen Festsetzungen zur Schallkontingentierung sind rechtswidrig. Sie beruhen auf einer nicht ausreichend ermittelten Datenbasis und unterliegen daher einem Ermittlungsdefizit. Die schalltechnische Untersuchung des Büros LÄRMKONTOR GmbH vom 25. Mai 2020 geht insoweit an keiner Stelle auf die Vorbelastung durch den Flugplatz unserer Mandanten ein. Schon vor diesem Hintergrund unterliegt die Betrachtung einem erheblichen Fehler, der letztlich zur Rechtswidrigkeit der darauf basierenden Festsetzungen des Bebauungsplans führt.	Die Stellungnahme vom 25. Februar 2020 wurde unter Punkt C.1 gerecht abgewogen und parallel zum erneuten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss geprüft und von der Stadt beschlossen. Es wurden keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine Änderung der Abwägung erfordern, so dass die Abwägung weiterhin Bestand hat. Die Abwägung vom 09.04.2020 hat somit weiterhin Bestand. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020

Zusammenfassung der Äußerung	Abwägungsvorschlag
1.2.2 Unzureichender Umgang mit gesetzlich geschützten Biotopen/fehlende Sicherung des Ausgleichs Bereits in unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir darauf hingewiesen, dass der externe Ausgleich für den Knickverlust nicht ausreichend beschrieben und gesichert ist. An diesem Befund hat sich auch im Hinblick auf die geänderten textlichen Festsetzungen sowie die Begründung des aktuellen Bebauungsplanentwurfs nichts geändert. Es bleibt dabei, dass eine konkrete Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen notwendig wäre. In den entsprechenden neuen Passagen heißt es jedoch lediglich, dass der externe Knickausgleich „vorgezogen und ortsnah“ zu erbringen sei. Diese vage Beschreibung wird den rechtlichen Vorgaben ersichtlich nicht gerecht. Weiterhin bleibt unklar, welchen Inhalt der städtebauliche Vertrag genau haben soll, welche Sicherung dort vorgesehen ist und wann bzw. ob dieser städtebauliche Vertrag bereits geschlossen wurde. Der neue Bebauungsplanentwurf enthält im Hinblick auf den Artenschutz zudem die Festsetzung einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (sog. CEF-Maßnahme: textliche Festsetzung Ziffer 11.1.2). Darin ist vorgesehen, dass die Neuanpflanzung vor dem Abbruch des Bestandsknicks zu erfolgen hat. Diese Regelung des Bebauungsplanentwurfs entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben des § 44 Abs. 5 BNatSchG. Denn die CEF - Maßnahmen müssen so frühzeitig durchgeführt werden, dass die Ausgleichsleistung die ihr zugeordnete Funktion schon erfüllt, wenn die in Rede stehende Beeinträchtigung ausgeführt wird. vgl. Gellermann, in: Landmann/Rahmen UmweltR, 92. Ergänzungslieferung, Stand: Februar 2020, 544 BNatSchG. Rn. 56. Der „Ersatzknick“ müsste daher bereits vollständig in Funktion stehen (und nicht lediglich angepflanzt sein), wenn die Rodung des artenschutzrechtlich bedeutsamen Habitats des Bestandsknicks vorgenommen wird. Die Festsetzung ist daher nicht ausreichend und damit ebenfalls rechtswidrig.	Der Ausgleich für den B-Plan 96 wird nicht als Maßnahme gem. § 9 Abs. 20 BauGB festgesetzt, sondern von der Gemeinde als „sonstige geeignete Maßnahme“ angesehen. Eine "sonstige geeignete Maßnahme" erfordert lediglich den nachrichtlichen Hinweis auf die Zuordnung einer Ausgleichsfläche (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 5. Juli 2018 – 7 D 28/16 .NE –, juris, Tz. 40). Dies ist demzufolge spätestens zum Satzungsbeschluss durch den Rat erforderlich. Die Einschätzung wird nicht geteilt. Wie bereits in der letzten Abwägung erläutert wurde, wird bis zum Inkrafttreten des B-Plans bzw. zum Wirksamwerden der F-Planänderung ein städtebaulicher Vertrag zum Knickausgleich mit dem Vorhabenträger geschlossen. Die genaue Formulierung des Vertrags ist nicht Sache der Flächennutzungsplanänderung. Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden keine Festsetzungen getroffen. Die Abwägung erfolgt im Rahmen des B-Plans.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Schließlich bleibt — trotz entsprechender diesbezüglicher Stellungnahmen Kreises Pinneberg zum ursprünglichen Planentwurf — weiterhin unklar, wie der Ausgleich über Ökokontos erfolgen soll und welches Ökokonto hier genutzt werden soll. Denn dazu heißt es in der neuen Begründung des Bebauungsplanentwurfs lediglich, dass die Nennung des Ökokontos noch erfolgen solle.

1.3 Fehlende städtebauliche Erforderlichkeit („Salami-Taktik“)

In unserer Stellungnahme vom 25. Februar 2020 haben wir dargelegt, dass die vorgesehene Baumasse im Bebauungsplangebiet sowie die dort zulässigen Gebäudehöhen aus fliegerischer Sicht nicht tragbar sind, weil es zu einer erheblichen Gefährdung des Anfluggeschehens auf dem Flugplatz kommen wird. Auf Grundlage der nun ausgelegten Planunterlagen ist darüber hinaus jedoch bereits jetzt absehbar, dass es wohl nicht bei den derzeit getroffenen Festsetzungen bleiben wird. Insbesondere aus verschiedenen Ausführungen im Dokument „1396_diverse_Stellungnahmen“ ergibt sich, dass der Vorhabenträger Hellermann eine weitere massive Ausdehnung seines Betriebs beabsichtigt. Offenbar wird diese weitere Planung ebenfalls von der Stadt Tornesch begrüßt.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die obige Abwägung des Ausgleichs als „sonstige geeignete Maßnahme“ verwiesen.

In der Abwägung zur nebengenannten Stellungnahme wurde dargelegt, dass die Gebäudehöhen den gesetzlichen Mindestabstand einhalten und mit der Flugaufsichtsbehörde abgestimmt sind.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

Auf diesen Sachverhalt ist in der Begründung hingewiesen worden. Die zweite frühzeitige Beteiligung von Anfang 2018 hatte diesen Endausbau bereits zum Inhalt. Auf Anweisung der Landesplanung musste die Planung zurückgenommen werden, da sich ein Teilbereich der 2. Ausbauphase im regionalen Grünzug befindet.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

An dieser Stelle möchten wir deshalb - wie bereits in dem Telefongespräch mit Ihnen — deutlich unterstreichen, dass unsere Mandanten jegliche zusätzliche Ausweitung der Bebauung im Nahbereich des Flughafens ablehnen. Sie wird unweigerlich zu einer weiteren Verschärfung der Flugsicherheitslage führen, die nicht hinzunehmen ist.

Ungeachtet dessen bestehen diesbezüglich auch rechtliche Zweifel, ob für die aktuell vorliegende Planung die städtebauliche Erforderlichkeit gegeben ist, wenn schon jetzt feststeht, dass eigentlich eine weitere Änderung des Bebauungsplans Nr.96 angestrebt wird. Denn offenbar soll der hiesige Bebauungsplan maßgeblich auch dazu dienen die Grenzen des Bebauungszusammenhangs weiter auszudehnen, um auf dieser Grundlage „auch gegenüber der Landesplanung - eine stärker bauliche Ausnutzung der Bebauungsplanflächen vorzubereiten.

2. Zum Flächennutzungsplan

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für die erneute Offenlage des Entwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans. Auch die Änderung des Flächennutzungsplans kann aus unserer Sicht somit nicht rechtmäßig in Kraft treten.

Abwägungsvorschlag

Die 2 Ausbauphase ist nicht Bestandteil des B-Plans Nr. 96.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die städtebauliche Erforderlichkeit ist in der Begründung beschrieben: "...Zur Sicherung und weiteren Entwicklung des Standortes in Tornesch wurde die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 96 und der 48. F-Planänderung beschlossen. Als Voraussetzung für die weitere Entwicklung des Betriebes sowie für die Sicherung der vorhandenen und die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sollen die benötigten zusätzlichen Gewerbeflächen zur Verfügung gestellt werden..." Der B-Plan Nr. 96 zeigt den ersten Ausbauabschnitt. Mit der 1. Änderung des B-Plans Nr. 96 wird voraussichtlich die 2. Ausbauphase verwirklicht.

Maßgeblich ist hier nicht die Ausnutzung der Bebauungsplanflächen, sondern der regionale Grünzug, der in den neuen Regionalplänen geändert werden soll. Das Vorgehen ist mit der Landesplanung abgestimmt. Bei Neuaufstellung der Regionalpläne, soll die 2. Ausbauphase berücksichtigt werden.

Die Einschätzung wird nicht geteilt.

1. Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]; Schreiben vom 18.06.2020**Zusammenfassung der Äußerung**

Lediglich vorsorglich möchten wir anmerken, dass die Voraussetzungen für eine Zurückweisung der vorstehenden Stellungnahme als 'verspätet gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB nicht vorliegen. Die Stellungnahme unserer Mandanten ist daher zwingend im Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und in die Abwägungsentscheidung mit einzubeziehen. Wir gehen aber ungeachtet dieser rechtlichen Zusammenhänge ohnehin davon aus, dass die Stadt Tornesch die Stellungnahme schon aus Gründen der guten Nachbarschaft berücksichtigen wird.

Insgesamt möchten wir nochmals betonen, dass die fliegerischen Bedenken unserer Mandanten gegen den Bebauungsplanentwurf fortbestehen.

Wir hoffen deswegen, dass Sie diesen Bedenken die ihnen zustehende Bedeutung zumessen und die Festsetzungen des Bebauungsplans (insbesondere zur Gebäudehöhe) doch noch reduzieren werden.

Des Weiteren erlauben wir uns den Hinweis, dass sich unsere Mandanten - vorbehalten, rechtliche Schritte gegen den Bebauungsplan bzw. das Bauvorhaben zu ergreifen, sollte ihren Bedenken nicht angemessen Rechnung getragen werden. Wir hoffen sehr, dass es zu solchen Weiterungen nicht kommen muss.

Abschließend bitten wir Sie darum, uns über den Fortgang der Planungsverfahren informiert zu halten

Abwägungsvorschlag

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Die Bedenken werden zu Kenntnis genommen.

Es wird auf die obige Abwägung und die der Stellungnahme vom 25. Februar 2020 verwiesen. Die Planung wird beibehalten.

Die Äußerung wird nicht berücksichtigt.

Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.

Das Abwägungsprotokoll wird gem. BauGB übersandt.

Aufgestellt: 15.06.2020, ergänzt 18.06.2020



Hindenburgdamm 98 . 25421 Pinneberg
Tel.: (04101) 852 15 72
Fax: (04101) 852 15 73
E-Mail: buero@dn-stadtplanung.de
Internet: www.dn-stadtplanung.de

gez.
Dipl. Ing. Dorle Danne
Dipl. Ing. Anne Nachtmann